

**Stadtbezirksbudget für München;
Mieten für Sitzungslokale der Bezirksausschüsse**

Stadtbezirksbudget für München

Stadtratsaufträge aus dem Beschluss Nr. 14-20 / V 08072
der Vollversammlung vom 26.07.2017

Fairtrade Town München – die BA's aktiv beteiligen!

Antrag Nr. 14-20 / A 00239 der Stadtratsfraktion Die Grünen / RL vom 16.09.2014

Scientology-Schutzerklärung

bei Zuwendungen aus dem Budget der Bezirksausschüssen

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03568 des BA 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln vom 02.05.2017

**Einführung einer standardisierten Prüfung auf alternative
städtische Zuschussmöglichkeiten bei BA-Budgetanträgen**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03830 des BA 16 – Ramersdorf-Perlach vom 05.07.2017

**BA-Budget fair – teilen: Anpassung der Zuwendungsrichtlinien aus dem Budget der
Bezirksausschüsse sowie des Antragsformulars und des Formulars für den
Verwendungsnachweis**

BA-Antrags- Nr. 14-20 / B 03682 des BA 6 – Sendling vom 01.06.2017

BA-Budget fair – teilen

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03679 des BA 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln vom 01.06.2017

**BA-Budget fair-teilen: Anpassung der Zuwendungsrichtlinien
aus dem BA-Budget der Bezirksausschüsse sowie des
Antragsformulars und des Formulars für den Verwendungsnachweis**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03721 des BA 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 20.06.2017

Gender-Budgeting

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03746 des BA 23 – Allach-Untermenzing vom 20.06.2017

**BA-Budget fair – teilen: Aufnahme des Grundsatzes der
gleichstellungsorientierten Haushaltssteuerung in die künftigen
Zuwendungsrichtlinien für das Stadtbezirksbudget**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03846 des BA 7 – Sendling-Westpark vom 25.07.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12100

12 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.07.2018 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	3
1. Auftrag aus dem Beschluss der Vollversammlung vom 26.07.2017	3
2. Ist-Stand BA-Budget	4
3. Neukonzeption Stadtbezirksbudget	7
3.1 Ziel des Stadtbezirksbudgets	7
3.2 Beispielliste abrufbarer städtischer Leistungen	8
3.3 Verfahren bei der Bestellung städtischer Leistungen	11
3.4 Verschmelzung des bisherigen BA-Budgets mit den neuen Mitteln	12
3.5 Möglichkeiten der Mittelverwendung	15
3.6 Innovationsbudget	17
4. Anpassung von § 10 BA-Satzung	19
5. Änderung der OB-Vollmacht (Anhang 3 der BA-Satzung)	20
6. Überarbeitung der bisherigen Budget-Richtlinien	21
6.1 Grundsätzliches	21
6.2 Förderfähige Themenbereiche	22
6.3 Festbetrags- und Fehlbedarfsfinanzierung	22
6.4 Berücksichtigung von Gender Mainstreaming	23
6.5 Fairtrade	24
6.6 Scientology-Schutzerklärung	25
6.7 Alternative Zuwendungsmöglichkeiten	25
6.8 Sonstige Änderungen der Zuwendungsrichtlinien	26
6.9 Richtlinien für die Bestellung städtischer Leistungen	28
7. Öffentlichkeitsarbeit für das Stadtbezirksbudget	28
8. Übernahme von Mietkosten auch für Unterausschusssitzungen	29
9. Anhörung der Bezirksausschüsse	30
9.1 Nicht verbrauchte Mittel des Stadtbezirksbudgets - „Mittelübertragung“	30
9.2 Budgetanteil für BA-eigene Veranstaltungen	34
9.3 Erhöhung der Festbetragsfinanzierung	35

9.4 Zuwendungsrichtlinien:	37
9.5 Beispielliste „Abrufbare städtischen Leistungen“	39
9.6 Verfahren	40
9.7 Evaluation des Stadtbezirksbudgets:	44
9.8 Öffentlichkeitsarbeit zum Stadtbezirksbudget:	44
9.9 Sonstiges	45
9.10 Fazit	47
II. Antrag der Referentin	47
III. Beschluss	49
I. Vortrag der Referentin	

1. Auftrag aus dem Beschluss der Vollversammlung vom 26.07.2017

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.07.2017 beschlossen (Vorlage Nr. 14-20/ V 08072), das Budget der Bezirksausschüsse (BA-Budget) ab dem 01.01.2018 um 2 € je wohnberechtigter Person im Stadtbezirk zu erhöhen. Zugleich wurde beschlossen, das bisherige BA-Budget weiterzuentwickeln und in Stadtbezirksbudget umzubenennen. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Budget der Bezirksausschüsse weiterzuentwickeln und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Ergänzend wurde die Verwaltung beauftragt, dem Stadtrat im Jahr 2021 über die Entwicklung des neuen Stadtbezirksbudgets in den Jahren 2018-2020 zu berichten. Im internen Treffen der BA-Vorsitzenden am 01.08.2017 wurde über den Beschluss berichtet und zugleich gebeten, seitens der Bezirksausschüsse bis Ende September Beispielfälle für eine Liste mit abrufbaren städtischen Leistungen zu übermitteln. Im November 2017 wurden dann die Fachreferate eingebunden und gebeten, sowohl zu den Vorschlägen der Bezirksausschüsse Stellung zu nehmen als auch eigene Vorschläge zu unterbreiten. Parallel wurden intensive Gespräche mit den Fachabteilungen zu den verschiedenen BA- bzw. Stadtratsanträgen (Gender Budgeting, Fair Trade etc.) geführt.

Bevor nachfolgend auf das Stadtbezirksbudget näher eingegangen wird, soll zuvor nochmals dargestellt werden, welches Ziel der Stadtrat mit der von ihm beschlossenen Weiterentwicklung des bisherigen BA-Budgets zum Stadtbezirksbudget verfolgt (vgl. Beschluss vom 26.07.2017, Vorlage Nr. 14-20/ V 08072):

„Das BA-Budget würde mit dem vorstehend vorgestellten Konzept zum Abruf städtischer Leistungen im Schwerpunkt und in der Öffentlichkeitswahrnehmung deutlich verändert und ausgebaut werden. Derzeit liegt der Schwerpunkt des BA-Budgets bei der Förderung von Maßnahmen Dritter. Mit der vorgeschlagenen Veränderung würde

der Abruf städtischer Leistungen auf Vorschlag der Bürgerinnen und Bürger als ein zweiter gleichbedeutender Schwerpunkt der Mittelverwendung hinzukommen. Die Vorschlagsmöglichkeiten der Bürgerschaft würden zukünftig einen ganz anderen Stellenwert und Umfang erhalten. Diese inhaltliche Weiterentwicklung des BA-Budgets sollte sich auch in der Namensgebung wiederfinden. Durch den jetzigen Namen Bezirksausschussbudget liegt die sprachliche Betonung bei der Hervorhebung, dass es sich um ein Budget des Bezirksausschusses handelt. Dieses ist natürlich weiterhin so und wird nicht verändert. Dennoch sollte der Aspekt der verstärkten Bürgerbeteiligung sich auch in der Namensgebung wiederfinden, um den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass es sich letztlich um ein Budget für ihren Stadtbezirk handelt, auch wenn – genau wie beim Bürgerhaushalt – die abschließende Entscheidung über die Mittelvergabe durch den Bezirksausschuss und nicht durch die Bürgerinnen und Bürger selbst erfolgt. Es wird daher vorgeschlagen, im Rahmen der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des BA-Budgets dieses in Stadtbezirksbudget umzubenennen, um so die Bedeutung für den Stadtbezirk und die Einbindung der Bürgerschaft deutlicher zu machen.“

2. Ist-Stand BA-Budget

Das bisherige BA-Budget wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 05.07.2000 zunächst für eine zweijährige Pilotphase eingeführt. Zugleich wurden Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem BA-Budget sowie ein neuer § 1a BA-Satzung (Vorläufer des derzeitigen § 10 BA-Satzung) beschlossen. Mit der Schaffung des BA-Budgets wurde nachfolgender Zweck verfolgt (vgl. Beschluss der VV vom 05.07.2000, VPA vom 28.06.2000, S. 7 des Referentinnenvortrags): „Ziel ist die Förderung des Gemeinschaftslebens in den Stadtbezirken im Sinne von Art. 57 Gemeindeordnung. Da die Stadtbezirke unterschiedlich geprägt und zusammengesetzt sind, können die Bezirksausschüsse mit ihrer genauen Ortskenntnis auch am besten Maßnahmen und Tätigkeiten finanziell unterstützen, die für die örtliche Gemeinschaft wichtig und belebend sind. So werden Bedeutung und Einflussmöglichkeiten der Bezirksausschüsse gestärkt und sie werden besser wahrgenommen. Gleichzeitig entstehen noch mehr Kontakte zu Vereinen und Initiativen, so dass auch die örtliche Vernetzung zunehmen wird.“

Noch während der vom Stadtrat beschlossenen zweijährigen Erprobungsphase für das Budget der Bezirksausschüsse hat die Vollversammlung mit Beschluss vom 20.03.2002 festgelegt, dass die Bezirksausschüsse ab dem Jahr 2002 bis zu 10 % ihres jährlichen Budgets für die Durchführung eigener Veranstaltungen verwenden können. Nach der zweijährigen Probephase wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2002 die dauerhafte Übernahme des BA-Budgets beschlossen. In den folgenden Jahren wurden wiederholt Änderungen und Erweiterungen am BA-Budget vorgenommen. Im Jahr 2004 hat der Stadtrat beispielsweise den Anteil am

BA-Budget, der von den Bezirksausschüssen zur Finanzierung eigener Veranstaltungen verwendet werden kann, von 10 % auf 20 % erhöht (Beschluss der Vollversammlung vom 12.05.2004). Mit Stadtratsbeschluss vom 24.04.2010 (Vorlage Nr. 08-14 / V 03676) wurde den Bezirksausschüssen die Möglichkeit eingeräumt, in bestimmten Jubiläums- oder Gedenkjahren bis zu 30 % ihres Budgets für eigene Veranstaltungen aufwenden zu können. Es handelt sich dabei um „Jubiläen und Gedenktage (z.B. Eingemeindung, Stadterhebung) im 25-Jahres-Rhythmus sowie für weiter zurückliegende Ereignisse (z.B. erste urkundliche Nennung) im 50-Jahres-Rhythmus“.

Mit Beschluss vom 19.07.2000 hat der Stadtrat zudem das Programm „Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt“ ins Leben gerufen und hierfür einen neuen Haushaltstitel eingerichtet, der für eine Pilotphase von drei Jahren mit jährlich 102.258,38 € dotiert war. Mit diesen Mitteln sollten vor allem Vorhaben der Bürgerinnenmitwirkung gefördert werden, die – über die vorgegebenen gesetzlichen Verfahren hinaus – frühzeitig mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren vor Ort Vorschläge erarbeiten, Konflikte lösen, die Identifikation mit dem Stadtteil erhöhen und die örtliche Selbstorganisationsfähigkeit befördern sollten. Mit Beschluss vom 28.01.2004 (Vorlage Nr. 02-08 / V 03269) wurde dieser Haushaltstitel auf Grund der damals schwierigen Haushaltslage auf 30.000 € jährlich gekürzt und festgelegt, dass ein Bezirksausschuss unter der Voraussetzung einer anteiligen Mitfinanzierung aus seinem Budget davon maximal 10.000 € im Jahr abrufen kann. Die Mindestbeteiligung beträgt nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) BA-Satzung 25 % der Maßnahmesumme.

Außerdem wurden 2009 diverse Änderungen an den Budgettrichtlinien beschlossen.

Mit obengenanntem Beschluss der Vollversammlung vom 05.07.2000 zur Einrichtung des Budgets der Bezirksausschüsse (VPA vom 26.06.2000, S. 8 des Referentinnenvortrags) wurde es den Bezirksausschüssen auch ermöglicht, städtische Leistungen in den Referaten zu bestellen und diese mit Mitteln aus dem BA-Budget zu finanzieren. Allerdings wurde die Bestellung städtischer Leistungen bisher nicht in die Budgettrichtlinien aufgenommen. Auch wird von dieser Möglichkeit seitens der Bezirksausschüsse bislang eher selten Gebrauch gemacht.

Das bisherige BA-Budget weist zusammengefasst folgende Eckdaten auf:

- Fördermittel: 891.100 € (Stand 2017)
- Fördermittel inkl. möglicher Bereitstellungen aus dem Vorjahr: 1.816.478,76 € (Stand 2017)
- Zahl der Anträge (einschließlich eigener Veranstaltungen und Bestellungen städtischer Leistungen): 674 (Stand 2017)
- Beantragte Fördersumme: 1.541.105,91 € (Stand 2017)
- Höhe der von den Bezirksausschüssen bewilligten Fördersumme: 1.017.972,40 €

(Stand 2017)

- Es bestehen folgende Verwendungsmöglichkeiten:
 - Zuschüsse an Dritte gem. § 10 Abs. 1 Buchstabe a) BA-Satzung
 - sonstige Förderungen gem. § 10 Abs. 1 Buchstabe b) BA-Satzung (Bestellung städtischer Leistungen)
 - Mitfinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt“ gem. § 10 Abs. 1 Buchstabe c) BA-Satzung
 - Finanzierung BA-eigener Veranstaltungen (max. 20 % der jährlichen Fördersumme je BA bzw. 30 % in bestimmten Jubiläumsjahren)

- Rechtsgrundlagen:
 - § 10 Abs. 1 BA-Satzung: vom Stadtrat übertragenes Entscheidungsrecht für Zuwendungen über 10.000 €
 - § 10 Abs. 2 BA-Satzung i.V. mit Vollmacht des Oberbürgermeisters nach Art. 60 Abs. 2 Satz 2 GO (Anhang 3 der BA-Satzung, Ziffer 1): Vom Oberbürgermeister durch Vollmacht übertragenes Vorschlagsrecht für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 10.000 €
 - Richtlinien für Zuwendungen aus dem Budget der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München
 - Richtlinien für das Programm „Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt“
 - Stadtratsbeschluss vom 05.07.2000 (Grundlagenbeschluss für das BA-Budget, der auch die Möglichkeit zur Bestellung städtischer Leistungen beinhaltet)
 - Stadtratsbeschlüsse zu den BA-eigenen Veranstaltungen vom 20.03.2002, 12.05.2004 und 24.03.2010

- Verfahren:
 - bei Zuschüssen an Dritte: Antragstellung durch Dritte, Prüfung des Antrags durch die Verwaltung, Vorlage für den Bezirksausschuss, BA-Beschluss, Bescheid, Auszahlung der Fördermittel, Abrechnung der Mittelverwendung
 - bei der Bestellung städtischer Leistungen: Beschluss des Bezirksausschusses, Weiterleitung an das jeweilige Fachreferat, nach Eingang der Mittelbereitstellung erfolgt Budgetumschichtung
 - beim Programm „Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt“: Antrag eines Bezirksausschusses oder eines Dritten, Beschluss des Bezirksausschusses, Mittel aus dem Programm in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig mindestens 25 % der gesamten Maßnahmensumme aus seinem Budget zu finanzieren, Entscheidung über den Antrag in der „Lenkungsgruppe Stadtanierung“ im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Bescheid,

Betreuung des Projektes durch ein Fachreferat, Abrechnung der Mittelverwendung

- bei der Finanzierung eigener BA-Veranstaltungen: Beschluss des Bezirksausschusses, Auszahlung der gewünschten Summe auf das Girokonto des BA, nach Durchführung der Veranstaltung Abrechnung durch den BA

- Fördergrundsätze:

Zuwendungen an Dritte werden grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Dieses bedeutet, dass die Maßnahme ohne die beantragte Zuwendung nicht durchgeführt werden könnte und die Zuwendung des BA immer nachrangig zu sehen ist.

- Inhaltliche Schwerpunktsetzung:

Im Rahmen der Vorgaben der BA-Satzung sowie etwaiger Stadtratsbeschlüsse sind die Bezirksausschüsse frei in der Gestaltung der Mittelverwendung. Da kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Mittel besteht ist es möglich, inhaltliche Schwerpunkte zu setzen, wie beispielsweise eine primäre Förderung von Kinderprojekten in einem bestimmten Jahr. Genauso ist es möglich, sich in einem Bezirksausschuss darauf zu verständigen, dass z.B. nur Maßnahmen bis zu einer bestimmten Höhe gefördert werden, um möglichst viele verschiedene Projekte bezuschussen zu können. So kann jeder Bezirksausschuss innerhalb des vom Stadtrat vorgegebenen Rahmens die Ausgestaltung des BA-Budgets entsprechend seinen Vorstellungen und Bedürfnissen im Stadtbezirk vornehmen.

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, hat der Stadtrat zum 01.01.2018 das bisherige Budgetvolumen um 2 € je Person im Stadtbezirk erhöht. Damit stehen den Bezirksausschüssen im laufenden Jahr 2018 Mittel in Höhe von 4.048.000 € zur Verfügung (Vergleich 2017: 891.100 €). Diese deutlich aufgestockten Mittel können somit bereits seit Jahresbeginn entsprechend den bereits bisher geltenden Stadtratsvorgaben (§ 10 BA-Satzung, Stadtratsbeschlüsse) verwendet werden.

3. Neukonzeption Stadtbezirksbudget

3.1 Ziel des Stadtbezirksbudgets

Wie einleitend ausgeführt, hat der Stadtrat mit der finanziellen Aufstockung des bisherigen BA-Budgets und seiner Umwandlung in ein Stadtbezirksbudget die Zielvorgabe verbunden, die bisher schon mögliche Bestellung städtischer Leistungen als einen zweiten, gleichbedeutenden Schwerpunkt der Mittelverwendung ergänzend zu dem bisherigen Schwerpunkt der Förderung von Maßnahmen Dritter auszugestalten.

Mit der Bestellung städtischer Leistungen besteht für die Bezirksausschüsse die Möglichkeit, direkt Verbesserungen in ihrem Stadtbezirk zu beschließen. Dieses können u.a. Parkbänke, Spielgeräte oder Tickets für Ferienfreizeiten sein. Die Anregung für

eine konkrete Maßnahme kann sowohl aus den Reihen des Bezirksausschusses selbst als auch von Dritten (Anregung von Bürgerinnen und Bürgern, Initiativen, Vereinen) kommen. Die Leistung selbst wird dann von dem jeweils zuständigen Fachreferat erbracht und über das Stadtbezirksbudget abgerechnet. Damit steht ein Verfahren zur Verfügung, über das schnell und unkompliziert eine Maßnahme in einem Stadtbezirk vorgeschlagen und in der Regel zeitnah (natürlich abhängig von der Art der jeweiligen Maßnahme und den Kapazitäten des jeweiligen Fachreferats) umgesetzt werden kann.

3.2 Beispielliste abrufbarer städtischer Leistungen

Der Abruf städtischer Leistungen wird von den 25 Bezirksausschüssen aktuell sehr unterschiedlich in Anspruch genommen und stand natürlich bisher in einer gewissen „Finanzmittelkonkurrenz“ zu der Förderung von Maßnahmen Dritter. Diese „Konkurrenz“ bei der Verwendung der Fördermittel ist durch die deutliche Aufstockung des Gesamtbudgets nicht mehr gegeben, so dass zukünftig auch in großem Umfang vom Abruf städtischer Leistungen Gebrauch gemacht werden kann. Voraussetzung für eine deutliche Ausweitung des Abrufs städtischer Leistungen ist natürlich, dass diese Möglichkeit sowohl bei den Bezirksausschüssen (noch) mehr ins Bewusstsein rückt als auch bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt gemacht wird. Nur mit einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit erfährt die Bürgerschaft, dass sie sich formlos mit Vorschlägen an ihren jeweiligen Bezirksausschuss wenden kann, um dort Leistungen für den Stadtbezirk anzuregen. Hierfür ist es erforderlich, dass eine Beispielliste erstellt und den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt wird, damit diese wissen, welche Leistungen denkbar sind und damit einen sinnvollen Vorschlag an den Bezirksausschuss richten können. Selbstverständlich kann eine derartige Liste nicht abschließend alle denkbaren städtischen Leistungen, die abgerufen werden können, darstellen. Zum einen sollte sich eine solche Liste im Interesse der Übersichtlichkeit auf typische Fälle beziehen und zum anderen unterliegen die Leistungen und damit auch die Liste naturgemäß Veränderungen. Es werden immer wieder neue Leistungen dazukommen, andere Leistungen werden vielleicht auch wegfallen, da sie mittlerweile wegen veränderter Gesamtumstände nicht mehr von den Referaten erbracht werden.

In die Beispielliste werden zum einen die bereits bisher von den Bezirksausschüssen in den vergangenen Jahren abgerufenen städtischen Leistungen als positive Beispiele aufgenommen. Um jedoch eine möglichst breit aufgestellte Beispielliste zu erhalten, wurden die Bezirksausschüsse im Treffen der BA-Vorsitzenden am 01.08.2017 gebeten, bis zum 22.09.2017 Vorschläge für neue städtische Leistungen zu machen. Ergänzend wurden alle städtischen Referate ebenfalls um entsprechende Vorschläge gebeten. Insgesamt hat dieses eine Vielzahl von Vorschlägen für städtische Leistungen ergeben, die alle in die Beispielliste aufgenommen werden.

Wie vorstehend ausgeführt, soll die Beispielliste insbesondere dazu dienen, den Bürgerinnen und Bürgern Anregungsmaterial für denkbare Maßnahmen in ihrem Stadtbezirk zu liefern. Daher ist es wichtig, bei der Erstellung der Liste diesen Adressatenkreis im Blick zu haben. Deshalb sollte sich die Liste nicht – wie sonst in der Regel üblich – am Zuständigkeitsbereich der Fachreferate sondern an den Lebenslagen der Bevölkerung orientieren.

Auf dieser Basis wurden die bereits bisher abgerufenen städtischen Leistungen sowie die Vorschläge der Bezirksausschüsse und der Fachreferate für neue Leistungen in eine Beispielliste aufgenommen, die sich nach folgenden Lebenslagen/Stichworten gliedert und dabei alphabetisch sortiert ist:

„Beispielliste Abruf städtischer Leistungen“

- Bauen und Wohnen
- Bezirksausschüsse
- Bildung
- Gesundheit
- Gewerbe und Wirtschaft
- Kinder und Familie
- Kunst und Kultur
- Mobilität und Verkehr
- öffentlicher Raum (Gestaltung und Pflege)
- Senioren
- Sicherheit und Ordnung
- Sonstiges
- Soziales
- Sport
- Stadtplanung
- Umwelt und Natur

Die Beispielliste mit den einzelnen städtischen Leistungen ist als Anlage beigefügt (Anlage 10). Die „Beispielliste Bestellung städtischer Leistungen“ wird fortlaufend von der Verwaltung ergänzt und geändert werden, damit gerade auch neue, bisher nicht enthaltene wichtige Leistungen aufgenommen und der Bürgerschaft bekannt gemacht werden können.

Die Fachreferate haben sich im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu einigen Vorschlägen der Bezirksausschüsse geäußert und auf mögliche Probleme bei der Realisierung entsprechender Beschlüsse hingewiesen:

Bezüglich Nummer 23 der Beispielliste informiert das Kreisverwaltungsreferat, dass

eine Ausweitung der städtischen Verkehrsüberwachung (intensivere Kontrollen im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit) grundsätzlich nicht "bestellt" und nicht bezahlt werden muss. Es genügt ein entsprechender Hinweis oder Antrag des Bezirksausschusses u.a. an die Straßenverkehrsbehörde.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft als Betreuungsreferat für die Stadtwerke München teilt mit, dass die Finanzierung einer Taktverdichtung für den Linienverkehr (laufende Nummer 24) schwer zu realisieren sei, da eine Linie nicht auf einen BA zu begrenzen sein dürfte. Auch ist zu erwarten, dass ein Probetrieb auch bei Unwirtschaftlichkeit nicht ohne weiteres wieder beendet werden kann, sondern einen dauerhaften Betriebszuschuss benötigt, der dann wiederum auch von der LHM zu tragen wäre.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat darauf hingewiesen, dass nur befristete Personalzuschaltungen, z.B. von Honorarkräften, als städtische Leistung möglich sein sollten. Das Referat für Bildung und Sport gibt zu bedenken, dass in vielen Fällen das fehlende Personal und nicht die eigentliche Finanzierung das Problem darstelle.

Bezüglich der Gestaltung des öffentlichen Raums (z.B. laufende Nummer 33 der Beispielliste) bittet das Kreisverwaltungsreferat um Verständnis, dass die bestehenden Sondernutzungsrichtlinien des Stadtrats zu beachten sind. Bei der Aufstellung von Gegenständen im öffentlichen Raum (öffentlich gewidmeten Raum) muss deshalb jeweils eine Einzelfallprüfung unter Beachtung der Sondernutzungsrichtlinien und der örtlichen Verträglichkeiten erfolgen. Hintergrund ist, dass eine Übermöblierung vermieden und die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehrsraum gewahrt werden soll.

In Bezug auf die laufende Nummer 36 (kleinere Umbauten an Straßenrändern und Kreuzungsbereichen, z.B. Aufstellflächen, Fußgänger-"Nasen") weist das KVR auf Folgendes hin: Das Kreisverwaltungsreferat ist als untere Straßenverkehrsbehörde im übertragenen Wirkungskreis tätig. Maßnahmen sind hoheitlich und können von der Aufsichtsbehörde (Regierung von Oberbayern) jederzeit überprüft und ggf. auch per Weisung geändert werden. Die Anordnung der Maßnahmen erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit. Eine Bestellung als städtische Leistung ist daher nur insoweit möglich, als eine Überprüfung der konkreten Örtlichkeit angeregt werden kann. Die Frage, ob und wie angeordnet wird oder nicht, ist eine Entscheidung, die auf der Grundlage von Verkehrssicherheitsbelangen nach Abwägung aller Gesichtspunkte getroffen werden muss. Dabei stehen fiskalische Aspekte nicht im Vordergrund. Die Straßenverkehrsbehörde handelt nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen. Nach der Anordnung erfolgt die Aufstellung oder der Umbau aus Mitteln des Hoheitshaushalts durch das Baureferat als Straßenbaubehörde. Das Kreisverwaltungsreferat hat

darum gebeten, auf Grund dieser Zuständigkeitstrennung nochmals klar darauf hinzuweisen, wer die Umsetzung der Maßnahme wie begleitet.

Zur Nachrüstung mit Induktionsanlagen für hörbehinderte Menschen (Idf. Nr. 37) hat das Referat für Bildung und Sport mitgeteilt, dass diese in Neubauten bereits standardmäßig vorgesehen sind, das gilt auch bei Generalinstandsetzungen und großen Umbaumaßnahmen. Von einer generellen Umrüstung wird aber abgeraten, da der hohe bauliche Aufwand und der dadurch lange gestörte Schulbetrieb in keinem Verhältnis zum Nutzen stehe.

3.3 Verfahren bei der Bestellung städtischer Leistungen

Auf Grund der geplanten Öffentlichkeitsarbeit wird damit gerechnet, dass vermehrt Vorschläge aus der Bürgerschaft kommen werden. Die Bürgerinnen und Bürger können sich – wie auch bisher – sowohl direkt an ihre Bezirksausschussmitglieder als auch über die BA-Abteilung an den zuständigen Bezirksausschuss mit ihren Vorschlägen wenden.

Unabhängig davon, ob die Initiative für eine Bestellung einer städtischen Leistung aus dem Bezirksausschuss selbst oder aus der Bürgerschaft bekommt, ist ein Antrag des Bezirksausschusses nötig, der dem Direktorium über das Ratsinformationssystem (RIS) zur Bearbeitung zugeleitet wird. Das Direktorium verteilt die Anträge an die für die Prüfung und Umsetzung der beantragten städtischen Leistungen zuständigen Fachreferate. Das Fachreferat prüft den Vorschlag auf seine Realisierbarkeit hin und stellt die Kosten für dessen Umsetzung, mögliche Folgekosten sowie etwaige Probleme in einer Beschlussvorlage für den Bezirksausschuss dar, auf deren Basis der Bezirksausschuss endgültig über die Bestellung entscheidet. Für „einfache“, wiederkehrende städtische Leistungen wird auf Ziffer 9.6 dieser Vorlage verwiesen. Der anschließende Vollzug erfolgt durch das Fachreferat, die umgesetzten Maßnahmen werden laufend im Internet veröffentlicht.

Im Beschluss über die Einführung des Stadtbezirksbudgets (Stadtratsvorlage Nr. 14-20 / V 08072) wurde dargestellt, dass die Stadtkämmerei damit einverstanden ist, dass nicht verbrauchte Mittel im Nachjahr einmalig wieder bereitgestellt werden können. Für das Jahr 2019 können damit nur die nicht verbrauchten Mittel des Jahres 2018 einmalig bei Bedarf erneut bereitgestellt werden, nicht hingegen nicht verbrauchte Mittel aus früheren Jahren. Für beschlossene investive Maßnahmen können die entsprechenden Mittel auch darüber hinaus übertragen werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat sich die Stadtkämmerei, wie in der o.g. Vorlage dargestellt, zudem dafür ausgesprochen, dass die Folgekosten von Investitionen nicht mit dem Stadtbezirksbudget verrechnet werden, sondern durch den

Hoheitshaushalt getragen werden. Dies kann ggf. bedeuten, dass das zuständige Fachreferat in seiner Beschlussvorlage darauf hinweist, dass es für mögliche hohe Folgekosten kein entsprechendes Budget im Teilhaushalt hat bzw. dass die Folgekosten aus Sicht des Referates im Verhältnis zur Anschaffung unwirtschaftlich erscheinen.

3.4 Verschmelzung des bisherigen BA-Budgets mit den neuen Mitteln

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 05.07.2000 zur Einführung des BA-Budgets wurde zugleich der Verteilschlüssel für das BA-Budget festgelegt (Ziffer 3 des Beschlusses): jährlich 25.000 DM (später 12.500 €) pro BA als Sockelbetrag zuzüglich 1 DM (später 0,51 €) pro Stadtbezirkseinwohnerin / Stadtbezirkseinwohner. Mit Beschluss des Stadtrates vom 05.04.2006 wurde dieser Ansatz im Rahmen einer Sonder-Konsolidierung gekürzt. Es wurde ein Sockelbetrag in Höhe von 10.200 € sowie zusätzlich ein Betrag in Höhe von 0,41 € pro Einwohner festgelegt. Maßgeblich hierfür sind jeweils die Einwohnerzahlen (wohnberechtigte Bevölkerung, dies bedeutet Bevölkerung mit Haupt- und Nebenwohnsitz) zum 31.12. des Vorvorjahres, für die Berechnung der Budgethöhe für das Jahr 2018 also zum 31.12.2016. In Summe ergab sich daraus für das Jahr 2018 bei 1.573.843 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern eine Budgethöhe von 900.300 €, bei den einzelnen Budgets der Bezirksausschüsse wird auf volle hundert Euro auf- bzw. abgerundet.

Hinzu kam für das laufende Jahr 2018 erstmalig eine Aufstockung im Rahmen des Stadtbezirksbudgets in Höhe von 2 € je Person (ebenfalls auf Basis der Einwohnerzahlen zum 31.12.2016). Für diese Aufstockung hat die Vollversammlung in ihrem Beschluss vom 26.07.2017 festgelegt, 10 % des Gesamtvolumens als Sockelbetrag und die restlichen 90% als Pro-Kopf-Pauschale je Einwohnerin bzw. Einwohner (entspricht 1,80 € je Person) vorzusehen (vgl. Ziffer 6.2 i.V.m. 4.1.6 des Referentenvortrags).

Die Verschmelzung des bisherigen BA-Budgets und des Aufstockungsbetrags sollte noch geprüft werden und dem Stadtrat mit dieser Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt werden.

Um auch nach außen deutlich zu machen, dass es zukünftig ein einheitliches Stadtbezirksbudget gibt, das für die verschiedensten Mittelverwendungen zur Verfügung steht, sollte dieses jährliche Finanzvolumen ab dem Jahr 2019 einheitlich verteilt werden und nicht mehr für beide Bereiche getrennt berechnet werden.

Es wird vorgeschlagen, die Mittel des Referenzjahres 2018 als Basis für die Berechnung künftiger Stadtbezirksbudgets heranzuziehen. Wie oben dargestellt, steht für das Jahr 2018 ein Stadtbezirksbudget in Höhe von 4.048.000 € zur Verfügung. Wird

dieser Gesamtbetrag durch die für die Berechnung maßgebliche Einwohnerzahl vom 31.12.2016 (1.573.843) geteilt, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 2,57 € je Einwohnerin bzw. Einwohner. Dieser Referenzbetrag in Höhe von 2,57 €, multipliziert mit der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres, soll künftig das Stadtbezirksbudget bilden.

Bei der Verteilung der Gesamtsumme sollte, um einen gewissen Ausgleich zwischen den relativ kleinen und den relativ großen Stadtbezirken zu haben, weiterhin ein Sockelbetrag Anwendung finden. Hierfür sind verschiedene Varianten denkbar. Nachfolgend werden verschiedene prozentuale Verteilungsvarianten vorgestellt (Berechnungsbeispiel an Hand der Mittel von insgesamt 4.048.000 € für das Jahr 2018):

Sockelbetrag 5%:

Die Spreizung des Gesamtbudgets (Sockelbetrag und Betrag entsprechend der Einwohnerzahl) würde von 63.000 € für den kleinsten Stadtbezirk (BA 1) bis zu 289.700 € für den größten Stadtbezirk (BA 16) reichen.

Sockelbetrag 10%:

Die Spreizung des Gesamtbudgets (Sockelbetrag und Betrag entsprechend der Einwohnerzahl) würde von 68.200 € für den kleinsten Stadtbezirk (BA 1) bis zu 282.700 € für den größten Stadtbezirk (BA 16) reichen.

Sockelbetrag 15%:

Die Spreizung des Gesamtbudgets (Sockelbetrag und Betrag entsprechend der Einwohnerzahl) würde von 73.600 € für den kleinsten Stadtbezirk (BA 1) bis zu 277.000 € für den größten Stadtbezirk (BA 16) reichen.

Sockelbetrag 20%:

Die Spreizung des Gesamtbudgets (Sockelbetrag und Betrag entsprechend der Einwohnerzahl) würde von 78.700 € für den kleinsten Stadtbezirk (BA 1) bis zu 270.100 € für den größten Stadtbezirk (BA 16) reichen.

Demgegenüber stellt sich die Verteilung des Finanzvolumens im laufenden Jahr 2018, für das beide Budgetteile getrennt nach dem bisherigen Verfahren berechnet worden sind, folgendermaßen dar:

BA 1: insgesamt 72.500 € (19.400 € BA-Budget und 53.100 € Aufstockungsmittel)
 BA 16: insgesamt 277.800 € (57.500 € BA-Budget und 220.300 € Aufstockungsmittel)

Zusammenfassung (Gesamtbudget des BA, Sockelbetrag und Betrag entsprechend der Einwohnerzahl):

	Ist-Betrag in 2018	Sockelbetrag 5 %	Sockelbetrag 10 %	Sockelbetrag 15 %	Sockelbetrag 20 %
BA 1	72.500 €	63.000 €	68.200 €	73.600 €	78.700 €
BA 16	277.800 €	289.700 €	282.700 €	277.000 €	270.100 €

Es wird daher vorgeschlagen, 15 % des gesamten jährlichen Finanzvolumens (entspricht 0,39 € je Einwohner/in) als Sockelbetrag festzulegen, der gleichmäßig auf die Bezirksausschüsse verteilt wird, da diese Aufteilung der Stadtbezirksbudgetverteilung in diesem Jahr sehr nahe kommt. Die restlichen 85 % des Finanzvolumens werden durch die gesamte Einwohnerzahl Münchens geteilt und mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Stadtbezirkes multipliziert. Im Ergebnis entspricht dieses 2,18 € pro Einwohner/in.

Zusammenfassung:

	Basis für die Bildung der Gesamtsumme des jährlichen Budgets	Anteil, der als Sockelbetrag auf alle Bezirksausschüsse gleich verteilt wird	Anteil, der mit der Zahl der Einwohner/innen (wohnberechtigte Bevölkerung) des jeweiligen Stadtbezirks multipliziert wird
€ je Einwohner/in (Stand 31.12. des Vorvorjahres)	2,57	0,39	2,18
%	100	15	85

Die Berechnung der Mittel ist an Hand der Beispieljahre 2017 (bisheriges BA-Budget) und 2019 (vorgeschlagene Verschmelzung des bisherigen BA-Budgets und des zusätzlichen Stadtbezirksbudgets) in nachfolgender Tabelle dargestellt¹:

BA	BA-Budget im Jahr 2017						Stadtbezirksbudget im Jahr 2019					
	Zusammensetzung des Gesamtbudgets: - Sockelbetrag in Höhe von 10.200 €/je BA - 0,41 € je Einwohner/in des Stadtbezirks						Zusammensetzung des Gesamtbudgets: - Sockelbetrag in Höhe von 15 % des Gesamtbudgets, wird gleichmäßig auf alle Bezirksausschüsse verteilt (gebildet aus 0,39 € je Einwohner) - zusätzlich 2,18 € je Einwohner/in des Stadtbezirks					
	Verwendungsmöglichkeiten des Gesamtbudgets: - bis zu 100 % für die Förderung Dritter - bis zu 100 % für den Abruf städtischer Leistungen - max. 20 % für eigene BA-Veranstaltungen - max. 30 % für eigene BA-Veranstaltungen in besonderen Jubiläumsjahren						Verwendungsmöglichkeiten des Gesamtbudgets: - bis zu 100 % für die Förderung Dritter - bis zu 100 % für den Abruf städtischer Leistungen - max. 6 % für eigene BA-Veranstaltungen - max. 8 % für eigene BA-Veranstaltungen in besonderen Jubiläumsjahren					
	Einwohnerzahl zum 31.12.2015	Gesamtbudget 2017 - auf- bzw. abgerundet auf volle hundert Euro	davon jeweils:				Einwohnerzahl zum 31.12.2017	Gesamtbudget 2019 - auf- bzw. abgerundet auf volle hundert Euro	davon jeweils:			
Sockelbetrag			0,41 € je Einwohner/in	max. 20 % für eigene BA-Veranstaltungen	max. 30 % für eigene BA-Veranstaltungen in besonderen Jubiläumsjahren	Sockelbetrag			2,18 € je Einwohner/in	max. 6 % für eigene BA-Veranstaltungen	max. 8 % für eigene BA-Veranstaltungen in besonderen Jubiläumsjahren	
1	22.106	19.300 €	10.200 €	9.063	3.860 €	5.790 €	21.997	72.000 €	24.012 €	47.953 €	4.320 €	5.760 €
2	55.538	33.000 €	10.200 €	22.771	6.600 €	9.900 €	53.231	140.100 €	24.012 €	116.044 €	8.406 €	11.208 €
3	55.944	33.100 €	10.200 €	22.937	6.620 €	9.930 €	53.590	140.800 €	24.012 €	116.826 €	8.448 €	11.264 €
4	70.594	39.100 €	10.200 €	28.944	7.820 €	11.730 €	70.469	177.600 €	24.012 €	153.622 €	10.656 €	14.208 €
5	63.249	36.100 €	10.200 €	25.932	7.220 €	10.830 €	62.696	160.700 €	24.012 €	136.677 €	9.642 €	12.856 €
6	41.640	27.300 €	10.200 €	17.072	5.460 €	8.190 €	41.518	114.500 €	24.012 €	90.509 €	6.870 €	9.160 €
7	59.347	34.500 €	10.200 €	24.332	6.900 €	10.350 €	60.366	155.600 €	24.012 €	131.598 €	9.336 €	12.448 €
8	30.955	22.900 €	10.200 €	12.692	4.580 €	6.870 €	30.105	89.600 €	24.012 €	65.629 €	5.376 €	7.168 €
9	100.941	51.600 €	10.200 €	41.386	10.320 €	15.480 €	100.789	243.700 €	24.012 €	219.720 €	14.622 €	19.496 €
10	54.037	32.400 €	10.200 €	22.155	6.480 €	9.720 €	54.439	142.700 €	24.012 €	118.677 €	8.562 €	11.416 €
11	77.306	41.900 €	10.200 €	31.695	8.380 €	12.570 €	76.594	191.000 €	24.012 €	166.975 €	11.460 €	15.280 €
12	77.448	42.000 €	10.200 €	31.754	8.400 €	12.600 €	79.090	196.400 €	24.012 €	172.416 €	11.784 €	15.712 €
13	87.676	46.100 €	10.200 €	35.947	9.220 €	13.830 €	87.780	215.400 €	24.012 €	191.360 €	12.924 €	17.232 €
14	45.664	28.900 €	10.200 €	18.722	5.780 €	8.670 €	46.232	124.800 €	24.012 €	100.786 €	7.488 €	9.984 €
15	70.575	39.100 €	10.200 €	28.936	7.820 €	11.730 €	72.796	182.700 €	24.012 €	158.695 €	10.962 €	14.616 €
16	113.645	56.800 €	10.200 €	46.594	11.360 €	17.040 €	116.051	277.000 €	24.012 €	252.991 €	16.620 €	22.160 €
17	55.332	32.900 €	10.200 €	22.686	6.580 €	9.870 €	54.842	143.600 €	24.012 €	119.556 €	8.616 €	11.488 €
18	54.340	32.500 €	10.200 €	22.279	6.500 €	9.750 €	53.565	140.800 €	24.012 €	116.772 €	8.448 €	11.264 €
19	95.102	49.200 €	10.200 €	38.992	9.840 €	14.760 €	97.022	235.500 €	24.012 €	211.508 €	14.130 €	18.840 €
20	50.901	31.100 €	10.200 €	20.869	6.220 €	9.330 €	50.320	133.700 €	24.012 €	109.698 €	8.022 €	10.696 €
21	74.225	40.600 €	10.200 €	30.432	8.120 €	12.180 €	75.103	187.700 €	24.012 €	163.725 €	11.262 €	15.016 €
22	44.064	28.300 €	10.200 €	18.066	5.660 €	8.490 €	46.769	126.000 €	24.012 €	101.956 €	7.560 €	10.080 €
23	32.208	23.400 €	10.200 €	13.205	4.680 €	7.020 €	32.973	95.900 €	24.012 €	71.881 €	5.754 €	7.672 €
24	62.127	35.700 €	10.200 €	25.472	7.140 €	10.710 €	61.530	158.100 €	24.012 €	134.135 €	9.486 €	12.648 €
25	56.379	33.300 €	10.200 €	23.115	6.660 €	9.990 €	57.323	149.000 €	24.012 €	124.964 €	8.940 €	11.920 €
Gesamtbudget aller Bezirksausschüsse			891.100,00 €					3.994.900 €				

Wie unter Ziffer 3.3 ausgeführt sollen die nicht verbrauchten Mittel im Nachjahr einmalig wieder bereitgestellt werden können. Für beschlossene investive Maßnahmen können die entsprechenden Mittel auch darüber hinaus übertragen werden.

3.5 Möglichkeiten der Mittelverwendung

Wie einleitend ausgeführt konnten aus dem bisherigen BA-Budget sowohl Maßnahmen Dritter gefördert als auch städtische Leistungen bestellt sowie BA-eigene Veran-

¹ Die niedrigere Gesamtsumme in Höhe von 3.994.900 € gegenüber dem Jahr 2018 (4.048.000 €) erklärt sich durch eine Bereinigung der Einwohnerdaten, die zu einer niedrigen Einwohnerzahl geführt hat.

staltungen finanziert werden. Bei Letzterem war allerdings die Mittelverwendung auf maximal 20 % des Budgets je Bezirksausschuss beschränkt.

Für die Mitfinanzierung von Maßnahmen aus dem Programm „Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt“ ist gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe c) BA-Satzung eine Mindestbeteiligung der Bezirksausschüsse in Höhe von 25 % der Maßnahmesumme erforderlich. Für dieses Programm stehen für alle Bezirksausschüsse zusammen insgesamt Mittel in Höhe von 30.000 € jährlich zusätzlich zum BA-Budget zur Verfügung. Daraus kann ein Bezirksausschuss bis zu 10.000 € jährlich abrufen. Sofern er eine Eigenbeteiligung in Höhe von 25 % der Gesamtsumme der Maßnahme aus seinem eigenen Stadtbezirksbudget leistet, kann diese Gesamtsumme damit 13.333,33 € betragen (75 % entsprechen 10.000 €, 25 % entsprechen 3.333,33 €). Hier ist kein Änderungsbedarf gegeben.

Für die übrigen Bereiche ist mit der Neukonzeption des Stadtbezirksbudgets zugleich festzulegen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Mittelverwendung für einzelne Bereiche (weiterhin) limitiert wird.

Der eigentliche Kern sowohl des bisherigen BA-Budgets als auch des weiterentwickelten Stadtbezirksbudgets ist die Förderung stadtbezirksbezogener Maßnahmen Dritter bzw. die direkte Förderung der Stadtbezirksinteressen durch die Bestellung städtischer Leistungen. Daher ist es sinnvoll, wie bisher die Mittelverwendung für beide Bereiche in vollem Umfang zuzulassen. Es wäre daher denkbar, dass ein Bezirksausschuss in einem Jahr seine Mittel nur für die Förderung von Maßnahmen Dritter oder nur für die Bestellung städtischer Leistungen ausgibt, wenn dieses auf Grund der konkreten Situation vor Ort aus seiner Sicht sinnvoll erscheint. Beides dient gleichermaßen den Interessen des Stadtbezirks.

Bisher war die Möglichkeit, aus dem BA-Budget BA-eigene Veranstaltungen zu finanzieren, auf 20 % begrenzt. Bei Jubiläen und Gedenktagen (z.B. Eingemeindung, Stadterhebung) im 25-Jahres-Rhythmus sowie für weiter zurückliegende Ereignisse (z.B. erste urkundliche Nennung) im 50-Jahres-Rhythmus bestand ferner die Möglichkeit, 30 % des Jahresbudgets aus dem Budget der Bezirksausschüsse zur Verfügung zu stellen, sofern dies gewünscht wurde. In normalen Jahren mit einer Begrenzung auf 20 % bedeutete dieses konkret, dass die Bezirksausschüsse theoretisch zwischen 3.860 € (BA 1, Stand 2017) und 11.360 € (BA 16, Stand 2017) für ihre eigenen Veranstaltungen verwenden konnten. Die Begründung für diese Höchstgrenze war, „dass das Budget der Bezirksausschüsse bei seiner Entstehung im Jahr 2000 dazu gedacht war, die Vernetzung der Initiativen im Stadtbezirk zu fördern und deshalb primär zur Bewilligung von Zuwendungen an Vereine, Initiativen und Einrichtungen geschaffen wurde. Die Verwendung von Budgetmitteln für eigene Maßnahmen wurde in der Diskussion – auch von Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksausschüsse –

damals sehr kritisch gesehen. Im Hinblick auf die Sensibilität der Öffentlichkeit wollte man sich nicht dem Vorwurf der Verwendung des Budgets für eigene Zwecke aussetzen. Ein derartiger Vorwurf könnte aber nur vordergründig mit der Tatsache geführt werden, dass der Bezirksausschuss selbst Empfänger der Geldmittel ist. Denn Nutznießer der Mittel ist nach der eindeutigen Zweckbestimmung nicht der Bezirksausschuss selbst, dies sind die Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks, welche die öffentlichen Veranstaltungen besuchen.“ (vgl. Beschluss der Vollversammlung vom 12.05.2004).

Letztendlich besteht der Grundgedanke der damaligen Überlegungen des Stadtrats weiterhin. Daher sollte auch zukünftig die Möglichkeit der Mittelverwendung für eigene Veranstaltungen begrenzt sein. Da die aktuell vorgenommene Erhöhung des Budgets um 2 € je Einwohner/in in allererster Linie der Bestellung städtischer Leistungen zugute kommen soll, sollte dieser Aufstockungsbetrag weitgehend von der Möglichkeit, für BA-eigene Veranstaltung verwendet werden zu können, ausgenommen werden. Da sich das Gesamtbudget um ca. 350 % erhöht hat, sollte die Limitierung entsprechend angepasst werden. Es wird vorgeschlagen, sie auf zukünftig 6% des jährlichen Stadtbezirksbudgets festzulegen. Damit erhöhen sich absolut gesehen die jedem Bezirksausschuss für eigene Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Mittel deutlich. Dieses sollte auch bereits für die Mittel des laufenden Jahres angewendet werden:

Mittel 2017: von 3.860 € (BA 1) bis 11.360 € (BA 16)

Mittel 2018: von 4.320 € (BA 1) bis 16.620 € (BA 16)

Um auch künftig in speziellen Jubiläums- und Gedenkjahren angemessen planen zu können, sollte die bisherige bewährte Einteilung fortgeführt werden und in diesen Jahren ein höherer Anteil aus dem Gesamtbudget für die Durchführung eigener Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Es wird vorgeschlagen, diesen Anteil auf zukünftig 8 % des Stadtbezirksbudgets festzulegen. Dieses Vorgehen sollte ebenfalls bereits für die Mittel des laufenden Jahres angewendet werden:

Mittel 2017 in einem Jubiläumsjahr (30 %): von 5.790 € (BA 1) bis 17.040 € (BA 16)

Mittel 2018 in einem Jubiläumsjahr (8 %): von 5.760 € (BA 1) bis 22.160 € (BA 16)

3.6 Innovationsbudget

Das Stadtbezirksbudget berücksichtigt in seiner Ausrichtung auch die Kriterien für ein Innovationsbudget, die in der Stadtratsvorlage Nr. 14-20 / V 04452 (gemeinsamer Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses, des Kinder- und Jugendhilfeausschusses, des Sozialausschusses, des Bildungsausschusses, des Sportausschusses, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung, des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft, des Gesundheitsausschusses, des Umweltausschusses, des Bauausschusses, des Kreisverwaltungs Ausschusses und

des Kommunalausschusses vom 01.03.2016, Beschluss der Vollversammlung vom 16.03.2016) beschrieben wurden. Das Innovationsbudget wird danach von der Überzeugung getragen, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Stadt mitgestalten wollen und dass ihre Ideen, Konzepte und Praxisansätze eine wichtige Ressource für die Zukunftsentwicklung der Stadtgesellschaft bilden. Als innovativ und damit grundsätzlich förderfähig gelten Ideen und Projekte, die neue Wege im Freiwilligenengagement in München beschreiten oder eine nachhaltige Weiterentwicklung schon bestehender Projektansätze darstellen.

Über die Anhebung der Fördermittel können die Bezirksausschüsse deutlich stärker als bisher auch innovative Ideen und Projekte fördern, die das Bürgerschaftliche Engagement stärken und von anderen Fachreferaten nicht gefördert werden können. Explizit sind die in der o.g. Vorlage für den gemeinsamen Ausschuss genannten Beispiele für Förderbereiche (Bildung von Kindern und Jugendlichen, Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen, Migration, Inklusion, Demokratie und Toleranz) von der Zielsetzung des Stadtbezirksbudgets umfasst. Die ebenfalls beispielhaft in dieser Vorlage aufgeführten Themenfelder (u.a. Demografischer Wandel, Zuwanderung/Migration, Inklusion, Bildung für Kinder und Jugendliche, Gegenbewegung zu antidemokratischen Strömungen) berühren bereits heute die von den Bezirksausschüssen geförderten Engagements.

Zur stärkeren Gewichtung sollen auch die Förderbereiche Inklusion, Integration und Migration explizit in der BA-Satzung ergänzt werden und demzufolge auch als Förderbereiche in den Richtlinien für das Stadtbezirksbudget verankert werden. Neu wird in Abstimmung mit der Gleichstellungsstelle für Frauen vorgeschlagen, Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung in den Richtlinien zu verankern. Das bedeutet u.a., dass die Förderung von Maßnahmen in ihrer Gesamtheit geschlechtergerecht sein soll (siehe dazu auch unter Ziffer 6.4).

Durch diese Bandbreite an Themenfeldern werden vielfältige zivilgesellschaftliche Initiativen angesprochen. Die niederschwellige Antragstellung entweder über Zuwendungsanträge an den Bezirksausschuss oder als Ideengeber für Anträge der Bezirksausschüsse zur Bestellung städtischer Leistungen bedeutet einfache Wege für bürgerschaftlich Engagierte, die über andere städtische Förderprogramme nicht gefördert werden könnten.

Ideen und Ansätze, die für die Münchner Stadtgesellschaft besonders außergewöhnlich oder richtungsweisend sind bzw. Modellcharakter besitzen und damit nachhaltig ausgerichtet sind, können in besonderer Weise von den Bezirksausschüssen gefördert werden. Dies wird durch eine Ergänzung in Ziffer 2.1 der Zuwendungsrichtlinien deutlich gemacht (siehe Anlage 11).

Über die regelmäßige Abfrage bei anderen Fachreferaten (siehe dazu auch unter Ziffer 6.7) wird sichergestellt, dass alternative städtische Fördermöglichkeiten nicht in Betracht kommen.

4. Anpassung von § 10 BA-Satzung

Die Neufassung von § 10 BA-Satzung sollte neben der neuen Namensgebung „Stadtbezirksbudget“ zum einen die bisher nicht explizit genannte Bestellung städtischer Leistungen und zum anderen auch die Möglichkeit der Finanzierung eigener BA-Veranstaltungen beinhalten. Folgende Neufassung von § 10 BA-Satzung wird daher vorgeschlagen (Änderungen im Fettdruck):

„§ 10 Entscheidungsrecht im Rahmen des **Stadtbezirksbudgets**

(1) Jeder Bezirksausschuss kann mit dem Ziel der Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk in folgenden Angelegenheiten im Rahmen seines Stadtbezirksbudgets anstelle des Stadtrats entscheiden:

a) Zuschüsse an Vereine, Verbände und Initiativen, die folgende Gebiete betreffen: Gesundheit und Umwelt, **Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion, Integration und Migration**, Kultur, Jugend und Soziales, Schule und Sport, **Seniorinnen und Senioren**, Spiel, Stadtteilentwicklung;

b) **Bestellung städtischer Leistungen;**

c) Mitfinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Programms Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt – Bürgerbeteiligung in den Stadtbezirken. Die Mindestbeteiligung der Bezirksausschüsse beträgt 25 % der Maßnahmesumme;

d) **Durchführung eigener Veranstaltungen der Bezirksausschüsse gemäß der vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben.**

Hinsichtlich Buchstaben a) bis c) sind die vom Stadtrat erlassenen Richtlinien zu beachten.

Der Beschluss darf nicht im Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen, insbesondere zum Wohl der Stadt stehen.

(2) **entfällt**“

Über die vorgeschlagene Ergänzungen „Seniorinnen und Senioren sowie Inklusion, Integration und Migration“ werden auch zwei unter Ziffer 3.6 der Vorlage (Innovations-

budget) genannte, bereits heute häufig geförderte Bereiche explizit als Themenkomplexe in der BA-Satzung genannt und damit stärker gewichtet.

§ 10 Abs. 2 BA-Satzung kann ersatzlos entfallen. Diese Vorschrift stammt noch aus der Zeit, als es auf Grund der damaligen Regelung in der bayerischen Gemeindeordnung keine rechtliche Möglichkeit für den Oberbürgermeister gab, Entscheidungsrechte auf die Bezirksausschüsse zu übertragen. Die Vorschrift ist durch die Übertragung des Entscheidungsrechtes für die Gewährung von Zuwendungen bis zu einer Höhe von 10.000 € durch Vollmacht des Oberbürgermeisters (Ziffer 1 in Anhang 3 der BA-Satzung) überflüssig geworden. Durch die Übertragung wurde das im jetzigen Absatz 2 genannte Vorschlagsrecht durch ein Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse ersetzt.

In ihrer Sitzung am 19.03.2014 hat die Vollversammlung des Stadtrates (Vorlage Nr. 08-14 / V 14059) eine Änderung der BA-Satzung dahingehend beschlossen, § 10 Abs. 1 um einen Buchstaben d wie folgt zu erweitern: „Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Verkehrssicherheit, z.B. Aufstellen von mobilen Geschwindigkeitsanzeigern (Dialog-Display)“. Diese Satzungsänderung konnte bisher nicht vollzogen werden, da eine solche Finanzierung nur im Rahmen der Bestellung einer städtischen Leistung möglich gewesen wäre, diese Leistung aber bisher durch die LHM nicht erbracht wird. Derzeit führt das Kreisverwaltungsreferat eine zweijährige Erprobungsphase mit mehreren Dialog-Displays unter Einbindung der Bezirksausschüsse bei der Standortauswahl durch. Sollte der Stadtrat im Anschluss an diese Erprobungsphase einen dauerhaften Einsatz von Dialog-Displays im Stadtgebiet beschließen, ist auch hier eine Abwicklung im Rahmen der Bestellung städtischer Leistungen möglich (siehe Ziffer 3.1), sofern alle Voraussetzungen für die Aufstellung am gewünschten Standort erfüllt sind. Die unter Ziffer 3.2 beschriebene Beispielliste wird dann unter Ziffer 25 („ergänzende Maßnahmen der Verkehrssicherheit“) um die Dialog-Displays ergänzt. Die am 19.03.2014 beschlossene Erweiterung der BA-Satzung ist damit überholt. Unter Antragsziffer 4. wird daher eine Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 19.03.2014 vorgeschlagen.

5. Änderung der OB-Vollmacht (Anhang 3 der BA-Satzung)

Der Oberbürgermeister hatte in seiner bis zum 08.04.2018 geltenden Vollmacht den Bezirksausschüssen gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 3 GO unter anderem die Gewährung von Zuschüssen aus dem BA-Budget bis 10.000 € unter entsprechender Anwendung des § 10 BA-Satzung übertragen (Ziffer 1 in Anhang 3 der BA-Satzung). Diese Grenze ergab sich aus der in der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegten Zuständigkeitsverteilung zwischen Stadtrat und Oberbürgermeister. Die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bei der Gewährung von Zuschüssen lag bis März diesen Jahres bei 10.000 €.

In seiner Sitzung vom 21.03.2018 hat der Stadtrat eine Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen (Vorlage Nr. 14-20 / V 10859). Unter anderem wurde die in § 22 Nr. 15 StR-GeschO genannte Wertgrenze für die Gewährung von Zuschüssen von 10.000 € auf 25.000 € angehoben. Der Oberbürgermeister hat diese Änderung der Geschäftsordnung in seiner Vollmacht übernommen und die Gewährung von Zuschüssen bis zu einer Höhe von 25.000 € auf die Bezirksausschüsse unter entsprechender Anwendung von § 10 BA-Satzung übertragen. Ferner wurde das Wort „BA-Budget“ in dieser Ziffer in „Stadtbezirksbudget“ umbenannt.

6. Überarbeitung der bisherigen Budget-Richtlinien

6.1 Grundsätzliches

Neben der Neuausrichtung des bisherigen BA-Budgets auf Grund der stärkeren Betonung der Bestellung städtischer Leistungen sind bei der Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinien für das Budget der Bezirksausschüsse zum einen diverse Anträge aus dem Stadtrat bzw. von den Bezirksausschüssen zu berücksichtigen, zum anderen auch das Ergebnis einer stadtweiten Arbeitsgruppe, die sich im Auftrag des Stadtrates mit Mindestanforderungen an städtische Zuwendungsrichtlinien beschäftigt hat. Das Ergebnis wurde durch den Oberbürgermeister mit Schreiben vom 19.10.2016 an alle Referate mit dem Hinweis kommuniziert, die Mindestanforderungen bei der Einführung neuer Zuwendungsrichtlinien bzw. bei der Änderung bestehender Zuwendungsrichtlinien zu berücksichtigen. Die neuen Richtlinien orientieren sich daher an Struktur und Inhalt dieser Mindestanforderungen.

Darüber hinaus soll die Gelegenheit der Neuformulierung genutzt werden, um die Anwendung für alle Beteiligten, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger, die Zuwendungen bei den Bezirksausschüssen beantragen, einfacher und transparenter zu gestalten. So soll insbesondere die Antragstellung erleichtert werden, die nach den Erfahrungen des Direktoriums häufig vor allem kleine Initiativen oder Vereine stark fordert. Die Überarbeitung der Richtlinien verfolgt aus diesem Grund auch das Ziel, laufend wiederkehrende Probleme, z.B. Schwierigkeiten bei der Einbringung von Eigenmitteln, nicht aufgeschlüsselte Personalkosten, verfristete Rechnungen oder Verträge, zu minimieren. Gleichzeitig ist eine selbsterklärende Formulierung der Budgetrichtlinien kaum möglich. Eine umfassende Beratung seitens des Direktoriums bei der Antragstellung wird daher auch künftig unerlässlich sein. Unterstützt werden sollen die Antragstellerinnen und Antragsteller neben einer ergänzenden Zusammenfassung der Richtlinien zu einem Informationsflyer auch über eine veränderte Antragstellung mittels eines Onlineformulars, das bereits die wichtigsten Fragen beantwortet und Hilfestellungen anbietet (siehe dazu auch unter Ziffer 7.). Die neu formulierten

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget sind als Anlage 11 beigefügt. Sie sollen gleichzeitig mit der anstehenden Satzungsänderung in Kraft treten.

6.2 Förderfähige Themenbereiche

Auf Grund der Erfahrungen aus den Anträgen der zurückliegenden Jahre wird vorgeschlagen, die förderfähigen Themenbereiche um die Aspekte Geschlechtergerechtigkeit, Seniorinnen und Senioren sowie Inklusion und Integration zu erweitern. Diese Schwerpunkte wurden bisher im bereits förderfähigen Themenbereich „Soziales“ verankert, erfahren aber mit der expliziten Benennung in den Richtlinien eine Aufwertung. Die Benennung des Themenbereichs „Inklusion“ geht einher mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei der Landeshauptstadt München. Ergänzt wird in Ziffer 3.1 der Richtlinien zudem, dass die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit geschlechtergerecht sein sollen.

6.3 Festbetrags- und Fehlbedarfsfinanzierung

Das Direktorium schlägt zur Vereinfachung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens ferner vor, die oben genannten, vom Oberbürgermeister zur Anwendung empfohlenen Mindeststandards für Zuwendungsrichtlinien auch insoweit zu nutzen, dass neben dem Regelfall der Fehlbedarfsfinanzierung künftig auch von der Möglichkeit der Festbetragsfinanzierung Gebrauch gemacht wird, wie dieses auch im Kulturreferat der Landeshauptstadt München bereits seit Jahren Praxis ist. Diese Variante wird für für Anträge mit geringeren beantragten Fördersummen bis zu einer Höhe von 1.000 € zur Anwendung vorgeschlagen, wenn bei den geplanten Maßnahmen keine Einnahmen erzielt werden. Der Vorteil dieser Finanzierungsart besteht darin, dass ein fester, nach oben und unten nicht veränderbarer Zuwendungsbetrag durch den Bezirksausschuss bewilligt wird. Eine Rückforderung erfolgt nur, wenn der Zuwendungsbetrag nicht durch die für den Zweck anerkehbaren Ausgaben ausgeschöpft wird. Dies bedeutet, dass auch in diesem Fall eine Abrechnung erfolgen muss und die Ausgaben gegenüber dem Direktorium nachzuweisen sind. Gerade die Planung kleinerer Maßnahmen wird so für die Antragstellerinnen und Antragsteller aber einfacher und niederschwelliger. Damit kann auch ein Nachteil der bestehenden Fehlbedarfsfinanzierung ausgeglichen werden, der den Antragstellerinnen und Antragstellern regelmäßig Schwierigkeiten bereitet: Aktuell müssen die einzelnen Sach- und Personalkosten detailliert aufgeschlüsselt werden. Gerade unerfahrene Antragstellerinnen und Antragsteller übersehen bei der Antragstellung häufig einzelne Kostenarten, die dann, weil nicht beantragt, im Rahmen der Abrechnung nicht anerkannt werden können. Dies sorgt häufig für Unverständnis auf Seiten der Zuschussnehmerinnen und Zuschussnehmer. Mit der Festbetragsfinanzierung für kleinere Maßnahmen bis 1.000 € bestünde die Möglichkeit, dem entgegenzuwirken. Bezuschusst der Bezirksausschuss die Maßnahme, weil er vom vorliegenden Kon-

zept überzeugt ist, können alle im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Ausgaben anerkannt werden. Daneben ergeben sich auch für die Verwaltung Vereinfachungen, da die in der Regel deutlich umfangreicheren Anträge mit Fördersummen über 1.000 €, die durch die deutliche Erhöhung des Budgets vermutlich zunehmen werden, einen höheren Prüfaufwand erfordern.

In den Jahren 2013 bis 2017 lag die durchschnittlich beantragte Fördersumme aller Anträge bei 2.317 €. Mit 32,35 % aller Anträge (945 von 2.921) wurden in diesem Zeitraum Fördersummen bis zu einer Höhe von 1.000 € beantragt. Die Schwankungen reichen dabei von 27,8 % im Jahr 2017 bis zu 38,2 % im Jahr 2014. Es ist aber anzunehmen, dass zukünftig eher weniger als ein Drittel aller Anträge auf Zuwendungen aus dem Budget der Bezirksausschüsse in einem einfacheren Verfahren für Antragsteller und Verwaltung abgewickelt werden könnte. Dieses würde sicherlich der Akzeptanz in der Bürgerschaft dienen, da gerade kleine Initiativen mutmaßlich oftmals durch eine zu umfängliche Antragstellung von der Zuschussbeantragung abgeschreckt werden. Aber gerade auch die kleineren, weniger professionellen Initiativen sollen ja durch das Stadtbezirksbudget auch gefördert werden.

6.4 Berücksichtigung von Gender Mainstreaming

Mit den Anträgen Nr. 14-20 / B 03682 des BA 6 – Sendling, Nr. 14-20 / B 03679 des BA 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln, 14-20 / B 03721 des BA 17 – Obergiesing-Fasangarten, Nr. 14-20 / B 03746 des BA 23 – Al-lach-Untermenzing und 14-20 / B 03846 des BA 7 – Sendling-Westpark wird gefordert, die Zuschüsse der Bezirksausschüsse künftig unter Beachtung des Gender Budgeting zu gewähren, um eine bedarfsgerechte, zielgruppen- und gleichstellungsorientierte Verwendung der Budgetmittel zu erreichen. Entsprechend wird darum gebeten, die Zuwendungsrichtlinien, das Antragsformular sowie das Formular für den Verwendungsnachweis anzupassen.

In Abstimmung mit der Gleichstellungsstelle für Frauen sowie der Koordinatorin für gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung im Direktorium wurden die entsprechenden Anpassungen in den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget vorgenommen (Allgemeine Grundsätze sowie Ziffern 3.1. und 14.3.2 in Anlage 11). Im Zuschussantrag werden die Antragstellerinnen und Antragsteller künftig gebeten, bei Veranstaltungen die erwartete Besucher_innenzahl sowie die Zahl der direkten Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger wie z.B. Künstlerinnen und Künstler differenziert nach Frauen und Männern darzulegen. Gegebenenfalls soll dies auf Grundlage einer begründeten Schätzung erfolgen. Des Weiteren wird abgefragt werden, welche Zielsetzung mit der Maßnahme verfolgt wird und ob mit der Maßnahme ein Gleichstellungs-, Integrations- oder Inklusionsziel verfolgt werden soll, das ggf. zu benennen ist. Für diesen Fall haben die Antragstellerin-

nen und Antragsteller ergänzend die Frage zu beantworten, woran sie erkennen würden, dass sie das gesetzte Ziel erreicht haben. Im Rahmen des vorgesehen Onlineformulars für die Antragstellung können diese Fragen mit Hintergrundinformationen hinterlegt und einfach integriert werden. Der Bewilligungsbescheid soll die Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichten, im Verwendungsnachweis soweit möglich geschlechterdifferenzierte Angaben zu den Zielgruppen sowie zur Zielerreichung zu machen. Der nach Abschluss der Maßnahme im Rahmen des Verwendungsnachweises einzureichende Sachbericht wird um die Fragestellung ergänzt werden, ob die im Antrag genannten Ziele und Zielgruppen erreicht wurden und wie dies festgestellt worden ist.

Auf Basis der so gewonnenen Informationen werden die Bezirksausschüsse für ihre Entscheidungen noch stärker als bisher in die Lage versetzt, die Verwendung ihres Budgets geschlechtergerecht zu steuern und damit gezielt Schwerpunkte zu setzen.

6.5 Fairtrade

Mit dem Antrag Nr. 14-20 / A 00239 der Stadtratsfraktion Die Grünen / RL vom 16.09.2014 wird gefordert, eine einheitliche Handlungsempfehlung für Budgetanträge für die Münchner Bezirksausschüsse zu entwerfen, die den Bezirksausschüssen eine Orientierung für künftige Förderanträge gibt. Ziel der Handlungsempfehlung soll es sein, „dass die finanzielle Förderung von Vereinen, Initiativen und anderen Antragstellern bei der Produktbeschaffung durch die Bezirksausschüsse mit den fairtrade-Zielen der LHM vereinbar sind.“

Die nachhaltige Entwicklung und Beschaffung ist als Querschnittsziel der Landeshauptstadt München künftig in der Präambel der Zuwendungsrichtlinien verankert und dadurch als Leitgedanke bereits deutlich wahrnehmbar. Fair Trade ist explizit beispielhaft genannt.

Das Direktorium schlägt vor, die Antragstellerinnen und Antragsteller bereits bei Antragstellung zu befragen, wie sie bei Anschaffungen das in der Präambel genannte Querschnittsziel Fair Trade verfolgen. So kann, analog zur Implementierung von Gender Mainstreaming, über das Onlineformular die für die Bezirksausschüsse nötige Entscheidungsgrundlage abgefragt werden. Die Bezirksausschüsse können dann entscheiden, ob sie einen Antrag für besonders förderwürdig halten und entsprechend ihre Fördersumme festsetzen. Damit obliegt dem Bezirksausschuss auch die Entscheidung darüber, ob er die im Regelfall höheren Anschaffungskosten aus seinem Budget tragen möchte.

Für die Antragstellerinnen und Antragsteller ist diese Vorgehensweise allerdings unter Umständen problematisch. Da ab Antragseingang im Direktorium Anschaffungen ver-

bindlich getätigt werden dürfen, liegt das Risiko für die Mehrkosten, die ggf. durch den Kauf von Fair Trade-Produkten gegenüber normalen Produkten entstehen, bei den Initiativen, Vereinen etc.. Lehnt der Bezirksausschuss die beantragte Zuwendung ab, bleiben diese auf den Mehrkosten sitzen, die sie sonst evtl. nicht getätigt hätten. Dieses Risiko existiert jedoch stets, wenn Anschaffungen noch vor der Entscheidung des Bezirksausschusses getätigt werden.

6.6 Scientology-Schutzerklärung

Mit dem Antrag Nr. 14-20 / B 03568 regt der Bezirksausschuss 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln an, die bei der Landeshauptstadt München übliche „Schutzerklärung Scientology“ zu verwenden. Die Schutzerklärung wird künftig in das Antragsverfahren integriert und damit dem Antrag des BA 19 entsprochen.

6.7 Alternative Zuwendungsmöglichkeiten

Mit dem Antrag Nr. 14-20 / B 03830 fordert der Bezirksausschuss 16 – Ramersdorf-Perlach bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zuschüsse aus dem Budget der Bezirksausschüsse eine Abfrage nach Zuschussmöglichkeiten aus Mitteln anderer städtischer Referate in standardisierter Form. Begründet wird der Antrag damit, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller in Unkenntnis anderer städtischer Zuschussmöglichkeiten diese nicht ausschöpfen und dadurch das Budget der Bezirksausschüsse über Gebühr belastet wird.

Die Abfrage alternativer Zuwendungsmöglichkeiten bei anderen Referaten ist wegen der Nachrangigkeit des BA-Budgets bereits heute, anders als im Antrag dargestellt, Standard bei der Prüfung von Zuwendungsanträgen. So werden Anträge mit kulturellem Hintergrund an das Kulturreferat, Anträge mit schulischem Hintergrund an das Referat für Bildung und Sport, Anträge mit Integrationshintergrund an den Migrationsbeirat oder Anträge mit sozialem Hintergrund an das Sozialreferat mit der Frage nach Zuwendungsmöglichkeiten bzw. auch einer Bewertung der Maßnahme weitergeleitet. Die Stellungnahme des Fachreferates wird den Antragsunterlagen für die Beschlussfassung beigelegt. In vielen Fällen wird aber auch auf die Abfrage verzichtet, da die Referate auf Grund ihrer Förderrichtlinien in gleichgelagerten Fällen in der Vergangenheit Förderungen abgelehnt haben. Sofern sich eine Rückmeldung aus einem Fachreferat verzögert, wird der Antrag im Regelfall dennoch im Bezirksausschuss zur Beschlussfassung mit den Hinweis vorgelegt, dass eine eventuelle Förderung von anderer Seite bei der Abrechnung berücksichtigt wird.

Gerade wegen der in vielen Fällen niedrigen beantragten Zuwendungen mit niedriger Summe wird vorgeschlagen, an diesem bewährten Verfahren grundsätzlich festzuhal-

ten. Gleichzeitig bietet aber das vorgesehene Antragsverfahren im Onlineformat abhängig von der zu bezuschussenden Thematik die Möglichkeit, bereits bei Antragstellung Hinweise auf alternative städtische Fördermöglichkeiten aufzuzeigen. Es wird vorgeschlagen, dies ergänzend zur Unterstützung der Antragstellerinnen und Antragsteller und damit auch zur Entlastung der Verwaltung zu integrieren. Dadurch erhalten die Antragsteller/innen die notwendigen Kenntnisse, um sich gleichzeitig mit dem Antrag zum Stadtbezirksbudget um andere Fördermittel bei anderen Referaten zu bemühen.

6.8 Sonstige Änderungen der Zuwendungsrichtlinien

Neben den oben erläuterten Änderungen der Richtlinien sollen die nachfolgend genannten Anpassungen vorgenommen werden, die teilweise auch auf den von einer referatsübergreifend erarbeiteten und vom Oberbürgermeister zur Anwendung empfohlenen Mindeststandards für Zuwendungsrichtlinien beruhen:

Die bisher in Ziffer 4. der Richtlinien geforderte Einbeziehung der Öffentlichkeit als Voraussetzung für die Bezuschussung einer Maßnahme soll nicht mehr explizit in den Richtlinien genannt werden. Hintergrund dieser Überlegungen sind die in der Vergangenheit häufig vorkommenden Anträge von Einrichtungen auf Maßnahmen, die zwar der Öffentlichkeit zugänglich sind, aber nicht von Allen nutzbar sind, wenn jemand beispielsweise nicht Mitglied der Einrichtung oder des Vereins ist. Diese Anträge werden regelmäßig von den Bezirksausschüssen positiv bewertet. Dazu zählen u.a. Anschaffungen für Spielplätze in (privaten) Kindertageseinrichtungen, Streitschlichterseminare in Schulen oder Fahrten zu Turnieren von Sportvereinen. Aus Sicht des Direktoriums können die Bezirksausschüsse bei ihrer Entscheidung über einen Antrag selbst beurteilen, ob die jeweilige Maßnahme für eine ausreichend breite Öffentlichkeit ihres Stadtbezirkes nutzbar ist und die Bewilligung hiervon abhängig machen. Die Formulierung kann daher entfallen.

Ziffer 3.1 der als Anlage 11 beigefügten Richtlinien wird den Hinweis enthalten, dass die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit geschlechtergerecht sein sollen (vgl. auch Ziffer 6.4).

Die unter Ziffer 3.2 aufgeführten allgemeinen Fördervoraussetzungen und -kriterien werden um mehrere Aspekte erweitert bzw. konkretisiert:

Die bisher schon geltende Regelung, nach der Zuschüsse nicht ohne Gegenleistung an Dritte weitergegeben werden dürfen, wird dahingehend konkretisiert, dass geringfügige Sachgeschenke bis zu einer Höhe von 25 € an Bedürftige und Kinder im Rahmen üblicher Anstandspflichten von der Regelung ausgenommen sind (Ziffer 3.2.6).

Auch wird künftig von der Antragstellerin / dem Antragsteller verlangt, bei Tätigkeiten, welche die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen, ein erweitertes Führungszeugnis beauftragter Personen zu verlangen (Ziffer 3.2.9).

In Ziffer 3.2.12 der Richtlinien wird eine Zusicherung verlangt, dass die Antragstellerin / der Antragsteller keine verfassungsfeindlichen, insbesondere keine rassistischen, gem. der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte vertritt.

Des Weiteren müssen sich die geförderten Maßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten an den Belangen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie an der EU-Grundrechtecharta und der Münchner Handlungsstrategie gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit orientieren (Buchstabe Ziffer 3.2.14).

In Ziffer 6. der vorgeschlagenen Zuwendungsrichtlinien („zuschussfähige Ausgaben“) wird zur Klarstellung deutlich darauf hingewiesen, dass Ausgaben nur zuschussfähig sind, wenn sie zuvor im Einzelnen im Antrag angegeben worden sind. Nach den bisherigen Erfahrungen unterlaufen den Antragstellerinnen und Antragstellern hier häufig Fehler, in dem sie bei der Abrechnung Kosten aufführen, die zuvor im Antrag nicht benannt worden sind. Diese sind dann nicht zuschussfähig, was immer wieder zu Irritationen führt. Zur Verdeutlichung wird diese Voraussetzung unter Ziffer 7.1 nochmals wiederholt. Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gelten hiervon Ausnahmen.

Unter Ziffer 7.2 sollen zur Klarstellung mehrere nicht zuschussfähige Aufwendungen benannt werden, die bislang nicht explizit in den Richtlinien enthalten waren. Dies sind Kosten, die bereits gezahlt worden sind, bevor der Antrag im Direktorium eingegangen ist (Ziffer 7.2.5), Ausgaben für Verträge, die bereits vor Antragseingang im Direktorium abgeschlossen worden sind (Ziffer 7.2.6).

Unter Ziffer 8.1 wird der bislang nur über ein Merkblatt für die Antragstellerinnen und Antragsteller kommunizierte Richtwert für die einzubringenden Eigenmittel in Höhe von mindestens 25% der Gesamtkosten der Maßnahme explizit aufgenommen. Gleichzeitig wird die bisherige Praxis, wonach der Bezirksausschuss bei entsprechender Begründung seitens Antragstellerin /Antragsteller hiervon abweichen und geringeren Eigenmitteln zustimmen kann, ergänzt. Die Begründungen werden vom Direktorium bei den Antragstellerinnen und Antragstellern angefordert.

Die vorgeschlagene Ziffer 12 der Zuwendungsrichtlinien (Europäisches Gemeinschaftsrecht) beruht auf den o.g. Mindeststandards für städtische Zuwendungsrichtlinien.

In Ziffer 16.2 wird die bisherige Verwaltungspraxis explizit ausgeführt, nach der eine Auszahlung des Zuschusses für eine Maßnahme, die zum Zeitpunkt des Abrufs der Zuwendungsmittel im Direktorium bereits abgeschlossen ist, erst erfolgt, wenn der Verwendungsnachweis eingereicht worden ist.

6.9 Richtlinien für die Bestellung städtischer Leistungen

Teil B der als Anlage 11 beigefügten Richtlinien regelt die Bestellung städtischer Leistungen durch die Bezirksausschüsse und spiegelt weitestgehend die bisherige Praxis wieder. Neu ist, dass die Beschlüsse der Bezirksausschüsse nicht wie bisher formlos, sondern formal als Anträge der Bezirksausschüsse nach § 13 BA-Satzung über das Ratsinformationssystem (RIS) dem Direktorium zugeleitet und bearbeitet werden. Damit ist auch für die Bevölkerung über das RIS sichtbar, welche städtischen Leistungen erbracht werden. Auch erfolgt die Befassung der Bezirksausschüsse nun über eine Sitzungsvorlage durch das zuständige Fachreferat. In dieser Vorlage sollen dem Bezirksausschuss die entscheidungserheblichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, so dass eine endgültige Entscheidung möglich ist. Dazu zählen insbesondere Aussagen zur rechtlichen und tatsächlichen Realisierbarkeit der beantragten städtischen Leistung, zu den voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme sowie zu den Folgekosten bei Investitionen, die aus dem Hoheitshaushalt zu tragen sind.

7. Öffentlichkeitsarbeit für das Stadtbezirksbudget

Wie oben ausgeführt, soll mit dem Stadtbezirksbudget erreicht werden, dass die Bürgerinnen und Bürger verstärkt Vorschläge zur Gestaltung ihres Stadtbezirks machen, da sie selbst am Besten wissen, was in ihrem jeweiligen Stadtbezirk fehlt oder sinnvoll wäre. Daher ist es für den Erfolg des Stadtbezirksbudgets unabdingbar, dass dieses in der Bürgerschaft bekannt gemacht wird und eine niederschwellige Möglichkeit besteht, diese Vorschläge dem Bezirksausschuss bzw. der Stadtverwaltung mitzuteilen. Genauso gehört auch dazu, dass die mit Mitteln des Stadtbezirksbudgets umgesetzten Vorschläge publik gemacht werden und ihrerseits als positive Beispiele dienen können.

Es sind daher verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit geplant. Ein ganz wichtiges Element wird ein neu gestalteter Internetauftritt sein, bei dem nicht nur die erforderlichen Informationen, sondern zugleich ein Onlineformular für die Meldung von Vorschlägen angeboten wird. Die bisherige Seite zum BA-Budget wird daher grundlegend überarbeitet werden. Es ist geplant, über eine „Einstiegsseite“ zum Stadtbezirksbudget die Bürgerinnen und Bürger zu den beiden Säulen „Abruf städtischer Leistungen“ und „Förderung Dritter“ zu leiten. Bei jeder Säule soll einfach und anschaulich erläutert werden, welche Möglichkeiten für Förderung bzw. Vorschläge

bestehen. Es werden die einschlägigen Informationen (z.B. Beispielsliste für den Abruf städtischer Leistungen, Förderrichtlinien für die Beantragung von Zuschüssen) sowie die entsprechenden Formulare angeboten werden. Außerdem werden die Ansprechpersonen für individuelle Beratungen benannt werden.

Als ein ganz wichtiges Element des neuen Internetauftritts ist geplant, dass jährlich die in jedem Stadtbezirk vom Bezirksausschuss beschlossenen städtischen Leistungen dargestellt werden. So ist nachvollziehbar, dass es durchaus sinnvoll und vor allem zielführend ist, sich mit Vorschlägen zu beteiligen. Zudem kann diese Auflistung zugleich als Anregung für potentielle neue Vorschläge dienen.

Dieser neue Internetauftritt wird ein Kernstück der Öffentlichkeitsarbeit sein und daher fortlaufend auf Grund der mit dem Stadtbezirksbudget gemachten Erfahrungen ergänzt und geändert werden.

Parallel werden insbesondere zur Einführung des Stadtbezirksbudgets, wenn der Stadtrat der vorgeschlagenen Neuausrichtung zugestimmt hat, Pressemitteilungen in den verschiedenen Medien (z. B. Stadtteilseiten, Seite 3) erfolgen, um auf das neue Angebot aufmerksam zu machen. Bei Bedarf und entsprechendem Anlass werden natürlich auch zukünftig immer wieder Pressemitteilungen zum Stadtbezirksbudget erfolgen.

Auch wenn sicherlich der Internetauftritt ein Kernstück der Öffentlichkeitsarbeit sein wird, da er technisch eine Vielzahl von Möglichkeiten bietet und zudem jederzeit aktualisiert werden kann, wird es natürlich auch Flyer geben, mit denen auf das Stadtbezirksbudget aufmerksam gemacht werden soll. Diese Flyer werden bei allen BA-Geschäftsstellen und der Stadtinformation im Rathaus vorrätig sein aber vor allem auch bei den Bürgerversammlungen sowie den Bezirksausschusssitzungen ausliegen, da dort jeweils viele interessierte Personen aus dem Stadtbezirk erreicht werden können.

Geprüft wird darüber hinaus zudem, ob und ggf. wie das Stadtbezirksbudget über die Sozialen Medien in die Öffentlichkeit getragen werden kann.

8. Übernahme von Mietkosten auch für Unterausschusssitzungen

Mit Beschluss vom 26.07.2018 (Vorlage Nr. 14-20 / B 08072) hat die Vollversammlung des Stadtrates festgelegt, dass Mieten für Sitzungslokale der Bezirksausschüsse bis zu einer Höhe von 300 € monatlich auf Antrag übernommen werden, wenn es dem Bezirksausschuss nicht möglich ist, in mietfreien oder kostengünstigeren Räumen zu tagen. Die Erstattung der Mieten sollte nach diesem Beschluss nur für Sitzungen der Vollgremien gelten. Zwischenzeitlich hat sich in einzelnen Bezirksausschüs-

sen gezeigt, dass teilweise Unterausschüsse, die auch für die Öffentlichkeit von Interesse sind und für die daher auch größere Räumlichkeiten benötigt werden, nur kostenpflichtige Sitzungslokale finden. Das Direktorium schlägt daher vor, die bereits beschlossenen Mietzahlungen bis zu einer Höhe von 300 € monatlich je Bezirksausschuss auch für Sitzungen der Unterausschüsse zu erstatten, wenn für diese kein mietfreies oder kostengünstigeres Sitzungslokal gefunden wird. Diese Regelung soll rückwirkend ab dem 01.01.2018 gelten.

9. Anhörung der Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung der Bezirksausschüsse vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Die Gremien wurden mit Schreiben vom 28.03.2018 um eine Stellungnahme zum Entwurf dieser Beschlussvorlage gebeten. Die Stellungnahmen der Bezirksausschüsse sind dieser Beschlussvorlage als Anlage 12 beigefügt. Sie wurden in der BA-Satzungskommission am 25.06.2018 behandelt.

23 Bezirksausschüsse haben dem Entwurf der Stadtratsvorlage im Rahmen der Anhörung zugestimmt bzw. diesen zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Bezirksausschüsse 13 und 24 haben die Beschlussvorlage lediglich zur Kenntnis genommen. Etliche Bezirksausschüsse haben ergänzende Ausführungen gemacht bzw. Forderungen erhoben. Diese Punkte werden nachfolgend thematisch zusammengefasst dargestellt. Im Ergebnis lässt sich aber bereits jetzt feststellen, dass das Neukonzept des Stadtbezirksbudgets auf eine sehr breite Zustimmung gestoßen ist und lediglich an einigen Stellen Korrekturen gewünscht werden. Eine Ablehnung der Beschlussvorlage erfolgt durch keinen einzigen Bezirksausschuss.

9.1 Nicht verbrauchte Mittel des Stadtbezirksbudgets - „Mittelübertragung“

Von verschiedenen Bezirksausschüssen wurde die Frage der Mittelverwendung nicht verbrauchter Finanzmittel im Folgejahr bzw. in den Folgejahren angesprochen.

Im Entwurf der Beschlussvorlage ist zur Frage der Mittelübertragung unter Ziffer 3.3 Folgendes ausgeführt: „Im Beschluss über die Einführung des Stadtbezirksbudgets (Stadtratsvorlage Nr. 14-20 / V 08072) wurde dargestellt, dass die Stadtkämmerei damit einverstanden ist, dass nicht verbrauchte Mittel im Nachjahr einmalig wieder bereitgestellt werden können. Für das Jahr 2019 können damit nur die nicht verbrauchten Mittel des Jahres 2018 einmalig bei Bedarf erneut bereitgestellt werden, nicht hingegen nicht verbrauchte Mittel aus früheren Jahren. Für beschlossene investive Maßnahmen können die entsprechenden Mittel auch darüber hinaus übertragen werden.“

Etliche Bezirksausschüsse möchten, dass eine Verwendung nicht verbrauchter Finanzmittel auch darüber hinausgehend in den Folgejahren möglich ist:

- So fordert der Bezirksausschuss 1, dass die nicht verbrauchten Budgetmittel aus den Jahren vor 2018 auch über 2018 hinaus erhalten bleiben.
- Der BA 2 erklärt, dass die Einschränkung der Übertragbarkeit der Mittel verständlich sei, um eine Aufblähung des Haushalts zu vermeiden. Allerdings sieht er dadurch auch gewisse Probleme und bittet daher um Entwicklung eines Vorschlags, wie diesen begegnet werden kann. Konkret führt der BA 2 aus: „Verständlich ist, dass der Übertrag von kumulierten, nicht ausgeschöpften BA-Budgets den städtischen Haushalt unnötig aufblähen würde. Ebenso „ungerecht“ wäre es, wenn Projekte nicht zustande kommen könnten, weil die Mittel aus unbenutzten Vorjahresbudgets nicht zur Verfügung stehen. Ebenso kontraproduktiv ist es, wenn die BA's die Budgets nur deshalb verwenden, damit sie nicht verfallen. Wir bitten deshalb um einen Ansatz, der diesen drei gegenläufigen Argumentationsketten gerecht wird. Beispiele: virtuelle wieder einsetzbare Budgets oder Rückstellungen oder mögliche OB-Entscheidungen, bei der Verwendung von „verfallenen“ BA-Budgets.“
- Der Bezirksausschuss 5 merkt an, dass er vor Jahren Gelder habe zurücklegen können, die bei Nichtinanspruchnahme nicht verfallen, und möchte jetzt wissen, was mit diesen Geldern geschehe.
- Der Bezirksausschuss 7 hat darum gebeten, dass nicht genutzte Budget-Beträge nicht nur in das nächste Jahr, sondern in die nächsten Jahre übernommen werden können. Der Übertrag sollte jedoch auf die Höhe von zwei Jahresbudgets begrenzt werden. Es sollte aber zumindest wenigstens das Budget aus dem Jahr 2017 bis in das Jahr 2019 übernommen werden können.
- Der Bezirksausschuss 8 möchte, dass die Budgetmittel des Vorjahres zuerst abgerufen werden, bevor die Mittel des aktuellen Jahres verwendet werden. Zu diesem Wunsch hat die Stadtkämmerei Folgendes mitgeteilt: „Die gesetzliche Regelung sieht die Jährlichkeit der Haushaltsplanung und des Haushaltsvollzugs vor. Insoweit ist es nicht möglich, Budgetmittel des Vorjahres abzurufen im lfd. Jahr, bevor die Mittel des aktuellen Jahres verwendet werden.“
- Der Bezirksausschuss 10 möchte für die Budgetmittel des aktuellen Jahres 2018 eine Abweichung von dem ansonsten ab dem Folgejahr geltenden Verfahren für nicht verbrauchte Budgetmittel, die nur im direkten Folgejahr noch in Anspruch genommen werden können. Für nicht verbrauchte Mittel aus dem Jahr 2018 soll ausnahmsweise eine Übertragbarkeit bis in das Jahr 2020 möglich sein, da das Stadtbezirksbudget noch nicht öffentlichkeitswirksam dargestellt wurde. Dieselbe Forderung haben der BA 19 und der BA 21 erhoben.
- Der Bezirksausschuss 18 fordert, dass unverbrauchte Mittel für 5 Jahre erhalten bleiben sollen.
- Der Bezirksausschuss 19 bittet wegen der unter Umständen größeren zeitlichen Spanne zwischen Beantragung und Realisierung einer städtischen Leistung um Mitteilung, welches Jahresbudget letztlich belastet wird, wenn zwischen Beantragung und Realisierung ein Jahreswechsel liegt. Hierzu ist auszuführen, dass ein Vorgang

immer zu dem Zeitpunkt zahlungswirksam wird, zu dem der Geldfluss nach außen erfolgt, also die Zahlungsanweisung endgültig gebucht wird. Wird also ein in 2018 beschlossener Vorgang in 2019 zahlungswirksam, wird auch das Budget des Jahres 2019 belastet. Ergänzend ist auf die Ausführungen auf Seite 11 der Vorlage zu verweisen, nachdem nur Mittel für beschlossene investive Maßnahmen übertragen werden können.

- Der Bezirksausschuss 21 beantragt, dass grundsätzlich zunächst die Mittel des Vorjahres verbraucht werden sollen, bevor Maßnahmen auf die Mittel des aktuellen Jahres angerechnet werden. Zudem möchte der BA 21, dass die drei Zuschussanträge, die er in der Sitzung vom 08.05.2018 beschlossen hat, aus den Restmitteln des Jahres 2017 finanziert werden. Beide Vorschläge sind nicht möglich. Es kann insofern auf die oben stehenden Ausführungen der Stadtkämmerei zu demselben Wunsch des BA 8 verwiesen werden.

Im Ergebnis wird mehrfach gefordert, die nicht verbrauchten Finanzmittel länger als nur im Folgejahr noch in Anspruch nehmen zu können. Drei Bezirksausschüsse möchten, dass zumindest das Budget des laufenden Jahres wegen der Einführungsphase des Stadtbezirksbudgets bis 2020 und nicht nur bis 2019 „übertragen“ werden kann.

Zu diesem Komplex wurde die Stadtkämmerei um Stellungnahme gebeten, die Folgendes mit Schreiben vom 28.05.2018 mitgeteilt hat:

„Die Übertragbarkeit von Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (=konsumtive Auszahlungen) ist in § 21 der Kommunalen Haushaltsverordnung – Doppik (KommHV-Doppik) geregelt.

Gemäß § 21 Absatz 2 KommHV-Doppik können „Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Sie bleiben bis **längstens ein Jahr** nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.“

Die Übertragbarkeit setzt voraus, dass ein gesonderter Vermerk im Haushaltsplan gesetzt und beschlossen wurde, die Auszahlungen sind nur einmal übertragbar.

Darüber hinaus hat der Stadtrat am 24.04.2018 im Finanzausschuss die Regelungen zum Vollzug 2018 beschlossen. Zitat: „Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit im Haushalt der Landeshauptstadt München gibt es keine Übertragbarkeitsvermerke gemäß § 21 KommHV-Doppik, d.h. es werden im Bereich der konsumtiven Auszahlungen **keine Ansätze auf das Nachjahr übertragen**. Sollten jedoch vereinzelt Sachverhalte vorliegen, welche die gesetzlichen Vorgaben für die Übertragung von Haushaltsansätzen gem. § 21 KommHV-Doppik erfüllen, kann die Wiedereinplanung

der verfallenen Haushaltsansätze auf Antrag der Referate im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung erfolgen. Sofern die Voraussetzungen für über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellungen gem. Art. 66 Gemeindeordnung vorliegen und der Betrag die Grenze von 200.000 € nicht übersteigt, können die verfallenen Haushaltsansätze durch die Stadtkämmerei per Mittelbereitstellung zur Verfügung gestellt werden.

Für die Forderungen der Bezirksausschüsse bedeutet dies, dass weder eine automatische Übertragung von nicht verbrauchten Auszahlungen aus den Vorjahren noch aus dem Jahr 2018 in das Folgejahr erfolgen kann.

Die Etablierung des Stadtbezirksbudgets wird über das Haushaltsjahr 2018 hinaus noch etwas Zeit in Anspruch nehmen, so dass verständlicherweise das Budget für 2018 wohl nicht voll zur Auszahlung kommen wird.

Die Stadtkämmerei schlägt daher vor, die in 2018 nicht verbrauchten Haushaltsmittel bei Bedarf im Jahr 2019 als einmalige Mittelbereitstellung bei der Kämmerei zu beantragen. Soweit der Antrag auf Mittelbereitstellung die Grenze von 200.000 € übersteigen, sind die Mittel vom Direktorium im Rahmen des Nachtragshaushalts anzumelden.“

Wie der vorstehenden Aussage der Stadtkämmerei zu entnehmen ist, ist es haushaltsrechtlich nicht möglich, ein Budget automatisch im nächsten Jahr zur Verfügung zu stellen. Es ist laut Kämmerei nur möglich, dass die nicht verbrauchten Mittel des Vorjahres im laufenden Jahr wieder bereitgestellt werden – insofern „übertragbar“ sind (also die nicht verbrauchten Mittel aus 2018 können bei Bedarf 2019, die nicht verbrauchten Mittel aus 2019 können bei Bedarf 2020 etc. wieder bereitgestellt werden).

Da für das Direktorium zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Nachtragshaushalt im Mai/Juni eines jeweiligen Jahres nicht absehbar ist, in welchem Umfang seitens der Bezirksausschüsse zusätzlich zum Budget des laufenden Jahres auch nicht verbrauchte Restmittel des Vorjahres benötigt werden, wird das Direktorium künftig vorsorglich immer sämtliche nicht verbrauchten Restmittel des Stadtbezirksbudgets des Vorjahres zum Nachtragshaushalt anmelden, um so deren volle Verfügbarkeit für die Bezirksausschüsse sicherzustellen.

Eine Ausnahme zu den gesetzlichen Regelungen ist laut Stellungnahme der Kämmerei leider auch nicht für die Mittel des laufenden Jahres möglich. Es wurde ja von drei Bezirksausschüssen vorgeschlagen, zumindest die Mittel des laufenden Jahres nicht nur im Folgejahr 2019, sondern auch im Jahr 2020 wieder zur Verfügung zu stellen, da die geänderten Vergaberichtlinien erst im Sommer diesen Jahres beschlossen werden und mit der Öffentlichkeitsarbeit für das Stadtbezirksbudget ebenfalls erst

nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat über die vorgeschlagene Neukonzeption begonnen werden kann. Allerdings dürfte es sich auch in der Praxis als nicht problematisch auswirken, dass die Richtlinienänderung erst im Sommer beschlossen wird, da auch auf Basis der bis dahin geltenden alten Richtlinien dieselben städtischen Leistungen abgerufen werden können und dieselben Förderungen von Maßnahmen Dritter möglich sind. Die wesentliche Änderung stellt die Veröffentlichung der Beispielliste der abrufbaren städtischen Leistungen dar, die aber gerade nicht bedeutet, dass erst auf Grund dieser Beispielliste die Leistungen abrufbar sind. Diese städtischen Leistungen waren bereits bisher und sind auch weiterhin abrufbar und zwar unabhängig davon, ob die alten oder die neuen Richtlinien gelten. Grundsätzlich wurden die Bezirksausschüsse zudem bereits im vergangenen Jahr informiert, dass eine Vergabe der zusätzlichen Mittel auch auf Basis der bestehenden Zuwendungsrichtlinien möglich sei, insbesondere auch die Bestellung städtischer Leistungen. Auch ohne vorläufig ausdrücklichen Bürgerwunsch besteht damit seit dem 01.01.2018 die Möglichkeit, eigene Impulse des Bezirksausschusses mit dem erhöhten Budget aufzugreifen und umzusetzen.

9.2 Budgetanteil für BA-eigene Veranstaltungen

Vier Bezirksausschüsse sehen die vorgeschlagene Begrenzung der Mittelverwendung für BA-eigene Veranstaltungen auf 6 bzw. 8 % als zu niedrig an. Der Bezirksausschuss 18 möchte weiterhin 20 % für eigene Veranstaltungen verwenden können, die Bezirksausschüsse 2 und 9 fordern eine Erhöhung auf 15 % und der BA 16 auf 10 %. Es soll laut den BAs 2, 9 und 16 zudem die Unterscheidung zwischen Jubiläumsjahren und sonstigen Jahren aufgegeben werden.

Die Bezirksausschüsse begründen ihre Erhöhungsforderung damit, dass die BA-Veranstaltung „stets einer breiten Bevölkerung im jeweiligen Stadtbezirk zu Gute kommt“ (BA 2) und eine „sehr positive Erfahrung damit ... in verschiedenen Formaten wie dem Kinderfest, Kulturgespräch, dem Jahresempfang für die Aktiven oder Treffen der Sportvereine“ gemacht wurde (BA 9). Der BA 9 hebt außerdem hervor, dass ja nicht mehr Geld gefordert werde, sondern dieses nur flexibler genutzt werden solle. Der BA 9 stellt auf die hohen Kosten von Festivitäten und den „Wunsch nach einer regelmäßigen Belebung durch derartige Veranstaltungen“ ab. Für den BA 16 ist es zudem nicht nachvollziehbar, warum es für die Bestellung einer städtischen Leistung keine Höchstgrenze gibt (also ein BA z.B. 50.000 € für einen Brunnen ausgeben könne), die Durchführung von Veranstaltungen dagegen begrenzt sei.

In Ziffer 3.5 der Beschlussvorlage wird vorgeschlagen, zukünftig 6 % des jährlichen Stadtbezirksbudgets für BA-eigene Veranstaltungen verwenden zu können. In Jubiläumsjahren sollen 8 % für BA-eigene Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Ziel dieses Vorschlags war nicht, auch wenn dies teilweise so verstanden wurde, eine Redu-

zierung der Mittel für die eigenen Veranstaltungen der Bezirksausschüsse, sondern eine moderate Erhöhung der Mittel. Da das Budget insgesamt deutlich erhöht wurde, wurden die anteiligen Prozentsätze für die eigenen Veranstaltungen zu diesem Zweck angepasst. Die Vorschläge einer Erhöhung auf generell 20 % bzw. auf 10 % oder 15 % (ohne zukünftig zwischen normalen Jahren und Jubiläumsjahren zu differenzieren) würde sich folgendermaßen auswirken. Es sind beispielhaft wie im Entwurf der Beschlussvorlage der größte und der kleinste BA dargestellt:

	BA 1	BA 16
Ist-Stand 2017:		
20 % (Regelfall)	3.860 €	11.360 €
30 % (Jubiläumsjahre)	5.790 €	17.040 €
Vorschlag Beschlussvorlage:		
6 % (Regelfall)	4.320 €	16.620 €
8 % (Jubiläumsjahre)	5.760 €	22.160 €
Vorschlag BA 16: 10 %	7.200 €	27.700 €
Vorschlag BA 2 und 9: 15 %	10.800 €	41.550 €
Vorschlag BA 18: 20 %	14.400 €	55.400 €

Der vorgeschlagene Anteil von 6 % bzw. 8 % stellt bereits eine Erhöhung der verfügbaren Finanzmittel für die Bezirksausschüsse in den regulären Jahren gegenüber der bisherigen Regelung dar. Eine Erweiterung auf 10 bzw. 15 % oder gar 20 % würde, wie in der Beschlussvorlage unter Ziffer 3.5 ausgeführt, dem Grundgedanken des Stadtrats, dass „man sich nicht dem Vorwurf der Verwendung des Budgets für eigene Zwecke aussetzen“ wolle, widersprechen. Daher sollte es zunächst bei der vorgeschlagenen Erhöhung auf 6 bzw. 8 % bleiben. Im Rahmen der Evaluation wird die Mittelverwendung ebenfalls näher betrachtet werden. Bei Bedarf kann dann eine Anpassung erfolgen.

Der Bezirksausschuss 19 hat ergänzend nachgefragt, ob die Übernahme der Mietkosten für Unterausschusssitzungen vom Anteil des Stadtbezirksbudgets, der für die eigenen Veranstaltungen vorgesehen ist, abgezogen wird. Dies ist nicht der Fall. Für die Übernahme Mietkosten ist ein separates Budget vorhanden.

9.3 Erhöhung der Festbetragsfinanzierung

Einige Bezirksausschüsse gehen in ihren Stellungnahmen auf die geplante Festbe-

tragsfinanzierung ein:

Drei dieser Bezirksausschüsse fordern, die Festbetragsfinanzierung nicht nur wie im Entwurf der Beschlussvorlage vorgesehen bis zu einer Antragssumme von 1.000 € zu ermöglichen, sondern sie bis zu einer Antragssumme von 1.500 € (BA 16) bzw. 2.000 € (BA 21) bzw. mindestens 2.000 € (BA 4) vorzusehen.

Wie unter Ziffer 6.3 der Beschlussvorlage ausgeführt wurde als Grenze für eine Festbetragsfinanzierung 1.000 € vorgeschlagen, da dadurch ca. 1/3 der bisherigen Zuschussanträge als Festbetragsfinanzierung abgewickelt werden könnte. Zwar wird voraussichtlich die durchschnittliche Zuschusssumme auf Grund der deutlichen Erhöhung des Stadtbezirksbudgets ansteigen, allerdings wird sicherlich immer noch ein ganz erheblicher Anteil bei bis zu 1.000 € liegen. Um zunächst mit diesem neuen Instrument Erfahrungen sammeln zu können, sollte daher nicht gleich ein zu großer Anteil der Zuschussanträge unter die Festbetragsfinanzierung fallen. Es wird deshalb vorgeschlagen, es zunächst bei diesem Betrag zu belassen und bei positiver Erfahrung im Rahmen der Evaluation des Stadtbezirksbudgets gg.falls eine Erhöhung vorzunehmen.

Der Bezirksausschuss 2 begrüßt zwar die Einführung einer Festbetragsfinanzierung, sieht allerdings einen Widerspruch zum Sinn der Festbetragsfinanzierung, wenn auch bei ihr eine Rückforderung möglich sein soll (Ziffer 10.2.2 der Richtlinien: „Es wird ein fester, nach oben und unten nicht veränderbarer Zuwendungsbetrag bewilligt. Eine Rückforderung erfolgt, wenn der Zuwendungsbetrag nicht durch die für den Zuwendungszweck anerkenbaren Ausgaben ausgeschöpft wird.“). Hierzu ist zu sagen, dass eine Rückforderung von Zuwendungsmitteln, welche die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigen zwingend geboten ist, weil diese Mittel andernfalls nicht mehr entsprechend des bewilligten Zuwendungszwecks verwendet werden. Ziel des Zuschusses ist die Durchführung einer Maßnahme, die ohne diesen Zuschuss nicht stattfinden könnte. Der Zuschuss soll aber nicht dazu führen, dass der Zuschussempfänger dadurch einen Gewinn macht.

Der Bezirksausschuss 16 fordert, dass bei einer Festbetragsfinanzierung zukünftig eine Eilentscheidung der/des jeweiligen BA-Vorsitzenden möglich sein soll. Hierzu ist Folgendes festzustellen. Die BA-Satzung sieht ein weitgehendes Eilentscheidungsrecht für die BA-Vorsitzenden gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 BA-Satzung vor. Hier sind vor allem die teilweise leider kurzfristig angeforderten Stellungnahmen zu Anhörungsfällen zu nennen. Ausgeschlossen von Eilentscheidungen sind jedoch die Entscheidungsfälle der Bezirksausschüsse, zu denen auch die Entscheidungen über die Verwendung des BA-Budgets (zukünftig: Stadtbezirksbudget) gem. § 10 BA-Satzung gehören (siehe § 20 Abs. 1 Satz 3 BA-Satzung). Eine hiervon abweichende Satzungsregelung wäre nicht zulässig, weil der Landesgesetzgeber mit der Regelung in Art. 60

Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) nur die Übertragung von Entscheidungsrechten auf die Bezirksausschüsse als Gremium vorgesehen hat (vgl. Art. 60 Abs. 2 Satz 2 GO). Eilentscheidungsrechte für die BA-Vorsitzenden sind – anders als für den Oberbürgermeister – in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen. Daher eröffnet Art. 60 BayGO keine Möglichkeit, den BA-Vorsitzenden Entscheidungsfälle aus dem Bereich des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters zu übertragen.

9.4 Zuwendungsrichtlinien:

Zu dem Entwurf der neuen Zuwendungsrichtlinien haben einige Bezirksausschüsse Fragen gestellt bzw. Änderungsvorschläge eingebracht.

Der Bezirksausschuss 5 bittet um Ergänzung von Ziffer 7.2.4 der neuen Richtlinien um zwei weitere Fallgruppen. Diese Ziffer regelt die Möglichkeit, Bewirtungskosten bei der Bewirtung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, von bürgerschaftlich (unentgeltlich) Engagierten und von bedürftigen Personen zu übernehmen. Der Bezirksausschuss möchte diese Möglichkeit auf „Musizierende und Kunstschaffende, bei denen die Bewirtung im Rahmen einer Brotzeit und Getränken zusätzlich zum Honorar üblich ist“ und bei „Ehrengästen bei Veranstaltungen im Rahmen üblicher Anstandspflichten“ erweitern. Hierzu ist Folgendes festzustellen: Mit dem jetzigen Vorschlag in den Richtlinien wurde bereits eine Ausdehnung der Möglichkeit, Bewirtungskosten aus dem Budget zu finanzieren, vorgesehen. Eine weitere Ausdehnung soll vermieden werden, um dem Sinn und Zweck des Budgets, nämlich die Durchführung von Maßnahmen, die das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk fördern, gerecht zu werden. Bezüglich des Vorschlags, „Ehrengäste“ ebenfalls bewirten zu können, ist zu sagen, dass die Definition dieses Begriffs abhängig vom Blickwinkel des jeweiligen Antragstellers sein wird und häufig zu Diskussionen führen dürfte. Diese sollen vermieden werden.

Der Bezirksausschuss 16 regt an, dass auf die Möglichkeit des Verzichts auf Eigenmittel in Höhe von 25 % verstärkt hingewiesen werden soll. Hierzu ist festzustellen, dass bisher die Eigenmittel nur im Merkblatt zum Zuschussantrag vermerkt waren, sie nunmehr mit einer eigenen Ziffer in den Richtlinien aufgenommen worden sind. Zudem wird in dieser neuen Ziffer 8.1 deutlich auf die Möglichkeit hingewiesen, Abweichungen separat mit Begründung zu beantragen. Damit wird diese Möglichkeit für die Antragsteller zukünftig deutlich hervorgehoben. Auch soll der Anteil der Eigenmittel bei der geplanten Beantragung von Zuwendungen über ein Onlineformular hervorgehoben werden.

Der BA 16 möchte, dass die Begriffe „zeitnah“ und „längere Zeit“, die in den Stadtbezirksbudget-Richtlinien mehrfach genannt werden, konkretisiert werden. Eine feste Definition würde natürlich in einer Hinsicht Klarheit bringen, andererseits besteht da-

durch immer das große Risiko, dass es keinerlei Interpretationsmöglichkeiten mehr gibt. Derartige Fristen sind dann fix einzuhalten, wohingegen eine Vorgabe wie „zeitnah“ die Möglichkeit eröffnet, die Umstände des Einzelfalls bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Soweit es sachgerecht erschien, sind in den Richtlinien konkrete Zeitvorgaben gemacht worden, nur in den restlichen Fällen wurden die vorstehenden Formulierungen verwendet.

Ferner beantragt der BA 16, in den Stadtbezirksbudget-Richtlinien unter Ziffer 3.1 „Kinder und Familien“ mit aufzunehmen. Da keine abschließende Aufzählung aller denkbaren Förderthemen sinnvoll und möglich ist, werden Anträge, die Kinder und Familien betreffen, wie bisher auch dem Oberbegriff „Soziales“ zugeordnet.

Der Bezirksausschuss 18 ist der Auffassung, dass keine eigene Scientology-Schutzerklärung gefordert werden müsse, die die Ziffer 3.2.12 der Richtlinien bereits die Förderung verfassungsfeindlicher Zwecke ausschließt. Hierzu ist festzustellen, dass Ziffer 3.2.12 auf die Maßnahme abzielt, die keine verfassungsfeindlichen Inhalte vertreten darf. Die Scientology-Schutzerklärung zielt auf die Personen ab, welche die Maßnahme umsetzen und dabei insbesondere bei Vorträgen, Schulungen o.ä. die Möglichkeit haben, die Methoden von L. Ron Hubbard an den Teilnehmenden anzuwenden. Dem soll mit der Scientology-Schutzerklärung insbesondere vorgebeugt werden. Zudem war die Schutzerklärung Bestandteil unter Ziffer 6.1 dieser Vorlage erläuterten stadtweit geltenden Mindestanforderungen an städtische Zuwendungsrichtlinien.

Ebenso ist der Bezirksausschuss 18 der Auffassung, dass bei der Forderung nach einem erweiterten Führungszeugnis differenziert werden müsse nach der Art der Betreuung. Auch diese Ergänzung der Richtlinien für das Stadtbezirksbudget geht auf die stadtweit geltenden Mindestanforderungen zurück und soll einheitlich gehandhabt werden. Die Forderung nach einer Differenzierung ist nachvollziehbar, aber in der Praxis schwer zu steuern. Der jetzige Vorschlag setzt darauf, dass der jeweilige Antragsteller sich ein erweitertes Führungszeugnis von Personen vorlegen lässt, die im Rahmen der geförderten Veranstaltung Tätigkeiten ausüben, welche „die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen“. Eine Unterscheidung nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontakte mit Minderjährigen würde bedeuten, dass die Entscheidung darüber in den alleinigen Verantwortungsbereich des Antragstellers fallen würde. Probleme in der Praxis sollen aber erfasst und ggf. im Rahmen der Evaluation neu bewertet werden.

9.5 Beispielliste „Abrufbare städtischen Leistungen“ (Anlage 10 der Beschlussvorlage)

Von einigen Bezirksausschüssen wurde in der Stellungnahme die Befürchtung geäußert, dass die Finanzierung städtischer Leistungen aus dem Stadtbezirksbudget dazu führen könne, dass die Referate diese Leistungen nicht mehr selbst erbringen und aus ihrem Referatsbudget finanzieren:

Der Bezirksausschuss 6 weist konkret auf die Ziffern 1-10 und 44 der Anlage 10 (Beispielliste abrufbare städtischer Leistungen) hin, und sagt, dass das Stadtbezirksbudget kein Ersatzbudget für den städtischen Haushalt oder die SWM darstellen dürfe. Dieselbe Befürchtung wurde von den Bezirksausschüssen 5, 8, 16 und 18 geäußert. So fragt der Bezirksausschuss 18 hinsichtlich der „Beispielliste städtische Leistungen“ (Anlage 10 der Beschlussvorlage) nach, „welche Leistungen aus der Beispielliste bisher von der Stadt übernommen wurden und aus der Finanzierung welcher Leistungen sich die Stadt nun zurückziehen will, mit der Zielsetzung, die Kosten auf die BA-Budgets abzuwälzen?“. Der BA verweist dabei als Beispiele auf die Ziffern 26 – 28 der Liste („Errichtung von Ampeln“, „Fahrradabstellanlagen auf öffentlichen Flächen“, „Schutzwände/Barrieren für ÖPNV-Haltestellen“).

Zu dieser Befürchtung der Bezirksausschüsse ist festzustellen, dass die Beispielliste natürlich nicht so zu verstehen ist, dass die Stadt München die genannten Leistungen jetzt nicht mehr aus den Referatshaushalten erbringt wird und diese ausschließlich aus dem Stadtbezirksbudget zu finanzieren sind. Wie unter Ziffer 3.2 der Beschlussvorlage ausgeführt, soll die Beispielliste insbesondere dazu dienen, dass die Bürgerinnen und Bürger wissen, welche städtischen Leistungen denkbar sind und sie entsprechende Vorschläge gegenüber ihrem Bezirksausschuss machen können. Es handelt sich dabei jedoch gerade um eine Ergänzung zu den bereits aus den Referatshaushalten zu erbringenden Leistungen und nicht um einen Ersatz dafür. So erhalten die Bezirksausschüsse dadurch die Möglichkeit, ergänzend andere oder u.U. auch mehr der bereits von den Referaten finanzierten Leistungen zu erbringen. Dieses ermöglicht eine stadtbezirksbezogene Schwerpunktsetzung, die sich durchaus von der unterscheiden kann, die der Stadtrat mit seiner Mittelbereitstellung für die Referate getroffen hat. Daher setzt sich die Beispielliste, die im übrigen fortlaufend ergänzt werden wird, aus verschiedenen „Quellen“ zusammen. So sind zum einen die bereits bisher von den Bezirksausschüssen in den vergangenen Jahren abgerufenen städtischen Leistungen als positive Beispiele aufgenommen. Um jedoch eine möglichst breit aufgestellte Beispielliste zu erhalten, wurden die Bezirksausschüsse im Treffen der BA-Vorsitzenden am 01.08.2017 gebeten, Vorschläge für neue städtische Leistungen zu machen. Ergänzend wurden alle städtischen Referate ebenfalls um entsprechende Vorschläge gebeten. Insgesamt hat dieses eine Vielzahl von Vorschlägen für städtische Leistungen ergeben, die alle in die Beispielliste aufgenom-

men wurden.

Der BA 8 hat außerdem den Wunsch geäußert, die Beispielliste der abrufbaren städtischen Leistungen um die jeweiligen Kosten zu ergänzen. Diesen Wunsch wird das Direktorium soweit möglich aufgreifen und die Übersicht sukzessive um die etwaigen Kosten ergänzen, wenn diese aus den Vorlagen der Fachreferate bekannt sind.

Der BA 16 fragt nach, worauf sich die in der Beispielliste Ziffer 3 genannten „kleineren Baumaßnahmen bei Vereinen“ beziehen. Konkret möchte er wissen, ob dieses sich auch auf Vereinsheime bezieht, die auf privatem Grund stehen. Hierzu ist anzumerken, dass im Einzelfall geprüft werden muss, wie sich die städtische Leistung konkret ausgestalten lässt. Der genannte Fall ist ggf. eher über einen Zuwendungsantrag des Vereins an den Bezirksausschuss zu lösen.

9.6 Verfahren

Von einer Reihe Bezirksausschüssen wurden Fragen zum Verfahrensablauf beim neuen Stadtbezirksbudget gestellt.

Der Bezirksausschuss 2 BA möchte, dass für den Abruf städtischer Leistungen je Referat eine feste Person für telefonische Rückfragen und für Erläuterungen in der BA-Sitzung zur Verfügung steht. Da die Bandbreite der je Referat angebotenen städtischen Leistungen sehr umfassend sein kann, ist nur dann immer eine fachlich qualifizierte Auskunft möglich, wenn eine mit der jeweiligen Thematik vertraute Person die Auskünfte erteilt. Ein fester Ansprechpartner kann in aller Regel nie die gesamte fachliche Bandbreite eines Referats abdecken.

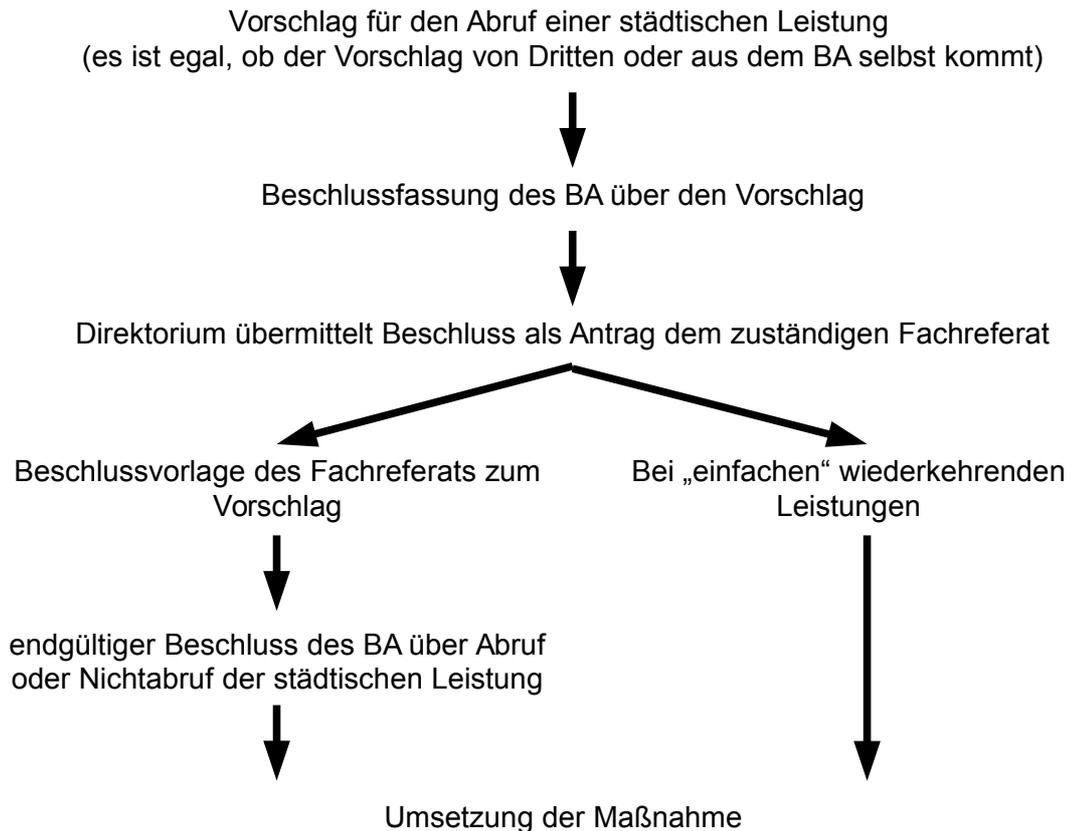
Ferner weist der Bezirksausschuss 2 darauf hin, dass er als ehrenamtliche Bürgervertretung nicht über die nötige Fachkompetenz verfügt, um die Einhaltung von Vergaberecht, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention oder ähnlicher Regelwerke zu prüfen. Dieses solle durch die Verwaltung erfolgen. Hierzu ist festzustellen, dass von den Bezirksausschüssen gar nicht gefordert ist, sich um die Einhaltung des Vergaberechts zu kümmern. Sofern es sich um den Abruf städtischer Leistungen handelt, ist die Beachtung etwaiger vergaberechtlicher Vorgaben wie bisher auch Aufgabe des jeweiligen Fachreferats. Dieses gilt auch für die Frage des BA 16, der wissen möchte, „ob und in welcher Form mehrere Angebote bei Antragsgegenständen eingeholt werden müssen“. Bei dem Abruf städtischer Leistungen muss vom Fachreferat – wie auch bei sonstigen vom Fachreferat eingekauften Leistungen Dritter – jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob es mehrere Angebote einholen muss, ob vielleicht sogar ein Rahmenvertrag vorliegt, aus dem die Leistung abgerufen werden kann oder ob eine Einzelausschreibung erforderlich ist. Der Bezirksausschuss ist hier jedoch nicht gefordert.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention, von Gender-Aspekten oder auch des Fair-Trade-Gedanken ist festzustellen, dass natürlich von den Bezirksausschüssen – wie auch bereits bisher – nicht eine umfassende Prüfung gefordert ist. Die Aufnahme dieser Aspekte in die Richtlinien dient vielmehr zwei verschiedenen Zielen. Zum einen soll den Antragstellern des Stadtbezirksbudgets dadurch deutlich werden, dass diese Themen für die Landeshauptstadt wichtig und sie daher auch bei Zuwendungsvergaben zu berücksichtigen sind. Zum anderen soll dem Wunsch aus diversen einschlägigen BA- bzw. Stadtratsanträgen Rechnung getragen werden, indem die Thematik explizit in den Richtlinien verankert wird und damit zugleich deutlich gemacht wird, dass den Bezirksausschüssen hiermit auch eine Steuerungsmöglichkeit bei der Mittelvergabe eröffnet ist.

Der Bezirksausschuss 4 beantragt, eine Frist von drei Monaten einzuführen, innerhalb derer seitens der Fachreferate eine Rückmeldung bzw. eine Beschlussvorlage zu einem BA-Antrag bezüglich des Abrufs einer städtischen Leistung vorliegen sollte. In der Rückmeldung bzw. der Beschlussvorlage soll auf folgende Fragen eingegangen werden: „Ist der Vorschlag realisierbar? Probleme mit den möglichen Folgekosten, wann ist mit dem Vollzug zu rechnen? Oder ist der Vorschlag grundsätzlich aus bestimmten Gründen nicht realisierbar?“. Wie in der Beschlussvorlage unter Ziffer 3.3 dargestellt, ist ein Antrag des Bezirksausschusses zum Abruf einer städtischen Leistung erforderlich. Damit gilt aber automatisch die 3-Monatsfrist des § 12 BA-Satzung, die für alle Anträge gilt. Es ist daher keine eigene Regelung zusätzlich erforderlich. Die Fragen der Realisierbarkeit sowie der Kosten sind natürlich im Rahmen der Beschlussvorlage darzustellen.

Der Bezirksausschuss 5 möchte ferner wissen, ob das in der Beschlussvorlage dargestellte Verfahren zum Abruf städtischer Leistungen für alle städtischen Leistungen gelten sollte. Dieses ist tatsächlich der Fall, da nur bei dieser Einheitlichkeit für alle Beteiligten schnell und übersichtlich klar ist, wie der weitere Ablauf aussieht. Auch wenn Beschlüsse der Bezirksausschüsse zur Bestellung städtischer Leistungen bisher nicht als Anträge im RIS erfasst wurde, ist dies künftig geplant, um eine lückenlose Dokumentation aller städtischen Leistungen über das RIS zu ermöglichen. In Abstimmung mit den Fachreferaten ist aber davon auszugehen, dass in vielen Fällen eine direkte und zügige Abwicklung, auch ohne explizite Beschlussvorlage des Fachreferates zum jeweiligen Antrag des Bezirksausschusses möglich ist, gerade bei bereits bekannten, sich wiederholenden und kostengünstigeren Maßnahmen (z.B. Straßenerläuterungsschilder oder Parkbänke). Insofern wird auf das unter Ziffer 3.3 dieser Vorlage dargestellte Verfahren verwiesen.

Der BA 9 hat eine graphische Darstellung des Ablaufs gewünscht. Der Ablauf ist wie folgt angedacht. In der künftigen Praxis sind ggf. Anpassungen möglich:



Selbstverständlich wird aber – wie vom BA 9 auch angeregt – nach dem Sammeln der ersten Erfahrungen mit dem neuen Stadtbezirksbudget geprüft, ob die Abläufe angepasst werden müssen.

Der Bezirksausschuss 16 schlägt, vor, dass für die Beschaffung städtischer Leistungen klare Zeitvorgaben gelten sollen sowie dass die Kommunikation direkt über die zuständigen Referate laufen solle. Wie oben zu der Rückmeldung des BA 4 ausgeführt gilt für die Anträge auf Beschaffung städtischer Leistungen automatisch die 3-Monatsfrist gem. § 12 BA-Satzung. Hinsichtlich der Kommunikation ist festzustellen, dass natürlich – wie bisher auch – Fachfragen durchaus direkt mit dem jeweiligen Fachreferat geklärt werden sollten. Allerdings ist es gerade auch zur Einhaltung der Verfahrensfristen wichtig, dass die Anträge und Beschlussvorlagen über das Direktorium laufen. Nur dann können ein effektives Controlling sichergestellt sowie Verfahrensschwierigkeiten erkannt und behoben werden.

Außerdem bittet der BA 16 um Information, wie sich „die Genderthematik in der Ausreichung des Budgets abbilden soll bzw. welche Kriterien hierfür angewandt werden können“. Wie unter Ziffer 6.4 der Beschlussvorlage erläutert, soll zunächst sichergestellt werden, dass die Antragsteller_innen zukünftig ausreichende Informationen zu Genderaspekten darstellen, damit der Bezirksausschuss diese bei seiner Entscheidung über den Antrag berücksichtigen kann. Dies soll die Transparenz und die Steuerungsmöglichkeiten für die BA's verbessern. Um den Bezirksausschüssen eine möglichst hohe Gestaltungs- und Schwerpunktvielfalt zu ermöglichen, sollen gerade keine festen Vorgaben dergestalt gemacht werden, dass beispielsweise eine Veranstaltung nur dann förderfähig ist, wenn sie eine bestimmte Anzahl von Frauen erreicht. Es kommt darauf an, Transparenz zu schaffen und dass die Budgetverwendung in seiner Gesamtheit sowohl Männern als auch Frauen gleichermaßen zugute kommt. Selbstverständlich können sich die Bezirksausschüsse hierzu aber auch von ihren Gleichstellungsbeauftragten und von der Gleichstellungsstelle für Frauen beraten lassen, um gegebenenfalls für sich BA-intern eigene Förderkriterien zu definieren."

Die Anregung des BA 16, Hinweise auf andere Leistungen oder Förderbudgetmöglichkeiten der Stadt in das Merkblatt zur Antragstellung aufzunehmen, wird gerne aufgegriffen. Wie unter Ziffer 6.7 dieser Vorlage erläutert, sollen hierfür insbesondere die Möglichkeiten des Onlineformulars genutzt werden. Außerdem möchte der BA, dass die Antragssteller möglichst Vergleichsangebote beilegen. Wenn ein solcher Wunsch im Antragsformblatt aufgenommen wird, besteht die Gefahr, dass die Antragsteller standardmäßig zu allen möglichen Antragspositionen Vergleichsangebote beilegen. Dadurch werden die Antragsunterlagen für die Bezirksausschüsse noch unübersichtlicher. Es wird daher von einer standardmäßigen Aufnahme im Formblatt abgesehen. Aber es besteht natürlich für jeden Bezirksausschuss im Einzelfall die Möglichkeit, einen Antragsteller aufzufordern, im konkreten Fall Vergleichsangebote vorzulegen

Der Bezirksausschuss 18 möchte sicherstellen, dass der Zusatzaufwand für Fairtrade und Genderbudgeting für die Antragstellerinnen und Antragsteller in einem vernünftigen Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehe. Daher möchte der BA 18 zusätzliche Informationen zur praktischen Umsetzung dieses Bereich der Richtlinien und zu Fragen der Datenerfassung und -sicherung. Auch hier sollen die Möglichkeiten des Onlineantragsverfahrens genutzt werden, um den Aufwand für die Antragstellerinnen und Antragsteller im Rahmen zu halten. Ziel ist es, die Entscheidungsgrundlage für den Bezirksausschuss zu verbessern und auch um diese Aspekte zu ergänzen. Die Onlinebeantragung liefert Auswertungsmöglichkeiten zu diesen Themenfeldern.

Der Bezirksausschuss 19 fordert bei Anträgen über 1.000 € eine grundsätzliche Abfrage nach alternativen Zuschussmöglichkeiten bei anderen städtischen Zuschussstellen. Mit Verweis auf die Ausführungen unter Punkt 6.7 der Vorlage wird eine gene-

relle Abfrage nicht für zielführend erachtet, insbesondere weil die Ergebnisse häufig vorhersehbar sind. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der elektronischen Unterstützung des Antragsverfahrens ist aber selbstverständlich vorgesehen, die Antragstellerinnen und Antragsteller über alternative Zuschussmöglichkeiten zu informieren bzw. diese auf deren Vorrangigkeit hinzuweisen.

Der Bezirksausschuss 20 fragt, wie das Genderbudget dokumentiert wird. Hierzu ist festzustellen, dass es kein eigenes Genderbudget, das nur für Genderanträge verwendet werden kann, gibt. Vielmehr eröffnet die zukünftig im Antrag geforderte Darstellung der Genderaspekte den Bezirksausschüssen eine zusätzliche Steuerungsmöglichkeit. Es darf insofern auf die obigen Ausführungen zum BA 2 verwiesen werden.

9.7 Evaluation des Stadtbezirksbudgets:

Drei Bezirksausschüsse (BA 6, 14 und 25) fordern, dass bereits nach zwei Jahren eine Evaluation des Stadtbezirksbudgets erfolgt.

Die Vollversammlung des Stadtrats hat die Verwaltung in dem Beschluss zur Einführung des Stadtbezirksbudgets am 26.07.2017 zugleich aufgefordert, im Jahr 2021 über die ersten drei Jahre (2018-2020) des Stadtbezirksbudgets zu berichten. Da das erste Jahr bei der Einführung eines neuen Verfahrens üblicherweise noch nicht repräsentativ für das Verfahren sein kann, würde bei einer Berichterstattung bereits nach zwei Jahren, also im Jahr 2020, letztlich lediglich ein repräsentatives Berichtsjahr (das Jahr 2019) vorliegen. Zudem würde die Berichterstattung in das Jahr der Kommunalwahl mit der Neukonstituierung des Stadtrats fallen. Da die Auswertung der Zahlen des Jahres 2019 naturgemäß erst Anfang 2020 erfolgen kann, dürfte es rein faktisch kaum möglich sein, die Evaluation dem Stadtrat noch vor der Kommunalwahl und der dann beginnenden Konstituierungsphase vorzulegen. Daher sollte an dem vom Stadtrat bereits beschlossenen Evaluationszeitraum 2018-2020 mit Berichterstattung im Jahr 2021 festgehalten werden.

9.8 Öffentlichkeitsarbeit zum Stadtbezirksbudget:

Mehrere Bezirksausschüsse sind in ihren Stellungnahmen auf die Öffentlichkeitsarbeit zum Stadtbezirksbudget eingegangen.

Der Bezirksausschuss 2 hält gerade in der Einführungsphase eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit für erforderlich. Deshalb regt er – wie auch der BA 16 - eigene Informationsveranstaltungen des Direktoriums in den Stadtbezirken an. Dieser Vorschlag wird in die Überlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit nach einem positiven Stadtratsbeschluss mit aufgenommen.

Der Bezirksausschuss 17 schlägt vor, die Bürgerschaft nach Beschlussfassung durch den Stadtrat mittels eines Flyers über die Möglichkeiten des Stadtbezirksbudgets zu informieren. Solche Flyer sind bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit geplant – es darf auf die Ausführungen unter Ziffer 7 der Beschlussvorlage verwiesen werden.

Der Bezirksausschuss 8 hat um Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit gebeten. Es ist vorgesehen, den Bezirksausschüssen Infomaterialien zum Stadtbezirksbudget an die Hand zu geben, insbesondere aber das Internet für die Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

Der Bezirksausschuss 16 fordert außerdem ein „online-basiertes Informationstool, das über den Verlauf und die Bandbreite der gestellten Anträge informiert“. Zukünftig werden alle beschlossenen Budgetanträge im RIS aufgenommen werden. Damit wird das RIS als zentrale Informationsplattform gestärkt, weil damit die Möglichkeit besteht, sich in ein und derselben Plattform zentral über alle formal bearbeiteten Vorgänge, die einen Stadtbezirk betreffen, informieren zu können. Dieses sind sowohl Stadtratsanträge, als auch BA-Anträge und Bürgerversammlungsempfehlungen und nun zukünftig auch BA-Beschlüsse zum Abruf städtischer Leistungen. Diese einheitliche Informationsquelle würde entfallen, wenn parallel zum RIS eine separate Informationsdatenbank aufgebaut würde.

Der Bezirksausschuss 23 bitte um zeitnahe Übermittlung einer Anleitung für die praktische Handhabung gebeten. Diesem Wunsch wird im Rahmen der geplanten Öffentlichkeitsarbeit nachgekommen werden.

9.9 Sonstiges

Der Bezirksausschuss 9 hat der Vorlage verbunden mit der Bitte um Prüfung nachfolgender Punkte zugestimmt: Der Bezirksausschuss kritisiert, dass gegen das „Prinzip: keine Investitionen ohne Verantwortung für die Folgekosten“ verstoßen werde. Hintergrund ist, dass die Stadtkämmerei erklärt hat, dass die Folgekosten von Investitionen nicht mit dem Stadtbezirksbudget verrechnet werden, sondern durch den Hoheitshaushalt getragen werden. Die Stadtkämmerei hat diese Verfahrensweise vorgeschlagen, da ansonsten der Verwaltungsaufwand zu hoch wäre, wenn alle Folgekosten mit dem jeweiligen Budget des einzelnen Bezirksausschusses über Jahre hin verrechnet werden müssten. Wie in der Vorlage ausgeführt wird das Fachreferat jedoch in seiner Vorlage zum Abruf einer städtischen Leistungen die anfallenden Folgekosten darstellen und u.U. im Einzelfall mit Verweis auf die hohen Folgekosten für das Referatsbudget eine Leistungserbringung ablehnen. Durch diese transparente Darstellung der Folgekosten in der jeweiligen Beschlussvorlage haben die Bezirksausschüsse jederzeit die Gesamtkosten einer Maßnahme im Blick und können dieses in

ihre Entscheidungsfindung einbeziehen. Die Stadtkämmerei hat daher mitgeteilt, dass sie keinen möglichen "Verstoß" sieht, da die Folgekosten einer Investition vom jeweiligen Fachreferat dargestellt und damit transparent gemacht werden.

Der BA 9 führt ferner aus, dass eine direkte Bürgerbeteiligung immer wieder dazu führt, „dass die Stärkeren und Lauten ihre Eigeninteressen durchsetzen“. Damit werden Minderheiten ausgegrenzt und soziale Ausgleichs finden nicht statt. Es müsse daher sichergestellt werden, dass bei der Mittelverteilung Gerechtigkeit erzielt werde. Der BA 9 möchte daher wissen, wie dieses beim Stadtbezirksbudget gewährleistet werden soll. Hierzu ist festzustellen, dass das Stadtbezirksbudget in der vorliegenden Form gerade den Vorteil einer Kombination von Bürgerbeteiligung (über das niederschwellige Vorschlagsrecht) sowie einer Korrekturmöglichkeit dadurch, dass letztlich der BA über die Mittelvergabe entscheidet, bietet. Dadurch wird vermieden, dass die Interessengruppen, die ihre Anhänger am Besten mobilisieren können, über die Mittelvergabe entscheiden.

Außerdem fragt der BA 9, ob angesichts der Budgetaufstockung an zusätzliches Personal gedacht worden ist. Hierzu kann auf den Beschluss der Vollversammlung zur Einführung des Stadtbezirksbudget vom 26.07.2017 verwiesen werden. Darin wurde allein für die Bearbeitung der zu erwartenden vermehrten Anträge zwei VZÄ beschlossen.

Der Bezirksausschuss 13 möchte, dass spätestens nach einem Jahr ein Erfahrungsaustausch aller Bezirksausschüsse zum Stadtbezirksbudget durchgeführt wird. Diesem Wunsch kann gerne nachgekommen werden. Es wird im nächsten Jahr zu einem Erfahrungsaustausch mit Vertretungen aller Bezirksausschüsse eingeladen werden.

Der BA 16 beantragt, in der BA-Satzung unter § 10 Ziffer a ergänzend zu den „Vereinen, Verbänden und Initiativen“ auch „Einrichtungen“ aufzunehmen. Hierzu ist zu sagen, dass der Begriff der „Einrichtung“ nur schwer greifbar ist und zumeist einem der genannten Zuwendungsempfänger zugeordnet werden kann. Auch wird in Ziffer 1.1 der vorgeschlagenen Richtlinien in einer nicht abschließenden Aufzählung erläutert, dass als Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger insbesondere Vereine, Verbände, Initiativen und natürliche Personen in Betracht kommen.

Der Bezirksausschuss 18 möchte, dass „die beste Kombination zwischen Sockelbetrag und Pro-Kopf-Budget für den BA 18“ gewählt wird. Wie in der Beschlussvorlage unter Ziffer 3.4 beispielhaft für den kleinsten und den größten Münchner Bezirksausschuss dargestellt, wirken sich verschiedene Höhen der Sockelbeträge je nach Bezirksausschussgröße unterschiedlich aus. So würde ein Sockelbetrag von 20 % für den BA 1 besonders lukrativ sein, wohingegen ein Sockelbetrag von 5 % sich beson-

ders günstig für den BA 16 auswirken würde. Es wurde daher vorgeschlagen, sich bei der Mittelverteilung an der Verteilung für dieses Jahr zu orientieren und einen Sockelbetrag von 15 % festzulegen. Eine für alle Bezirksausschüsse ideale Lösung wird sich nicht finden lassen, da es naturgemäß bei der Kombination aus Sockel- und Pro-Kopf-Betrag immer um einen internen Ausgleich geht.

9.10 Fazit

Aus den Stellungnahmen der Bezirksausschüsse haben sich keine Änderungen dieser Beschlussvorlage ergeben. Es hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen noch Fragen zum Verfahren und zu einzelnen Aspekten in der Praxis vorhanden waren. Viele der genannten Aspekte werden im Rahmen der künftigen Praxis und auf Basis entstehender Erfahrungswerte beobachtet bzw. gesammelt und im Rahmen der Evaluation des Stadtbezirksbudgets aufgegriffen werden müssen.

Die Vorlage ist mit der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, der Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, der Fachstelle für Demokratie und der Gesamtstädtischen Koordinierungsstelle Bürgerschaftliches Engagement im Direktorium abgestimmt. Die Bezirksausschuss-Satzungskommission hat in ihrer Sitzung am 25.06.2018 dem Entwurf dieser Beschlussvorlage zugestimmt.

Dem Verwaltungsbeirat der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten, Herrn Stadtrat Hans Dieter Kaplan, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2.
 - a) Das Stadtbezirksbudget beträgt ab dem Jahr 2019 2,57 € je Einwohner/in (Berechnungsgrundlage ist der Stand der wohnberechtigten Bevölkerung zum 31.12. des Vorjahres). 15 % (0,39 €) des Stadtbezirksbudgets gehen als Sockelbetrag gleichmäßig an die Bezirksausschüsse, 85 % (2,18 €) werden entsprechend des Stands der wohnberechtigten Bevölkerung auf die Bezirksausschüsse verteilt.
 - b) Nicht verbrauchte Mittel können im Folgejahr bei Bedarf einmalig wieder bereitgestellt werden. Für beschlossene investive Maßnahmen können die entsprechenden Mittel auch darüber hinaus übertragen werden.
 - c) Die Bezirksausschüsse können ab dem Jahr 2018 6 % (bzw. 8 % in speziellen Jubiläums- und Gedenkjahren gem. Ziffer 3.5 des Referentinnenvortrags) des jährlichen Stadtbezirksbudgets für eigene Veranstaltungen verwenden.

3. Die als Anlage 9 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München wird beschlossen.
4. Der Beschluss des Stadtrates vom 19.03.2014 (Vorlage Nr. 08-14 / V 14059, vgl. Ziffer 4. des Referentinnenvortrags) zur Ergänzung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München wird aufgehoben.
5. Die als Anlage 11 beigefügten Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget der Bezirksausschüsse werden beschlossen und treten zusammen mit der Änderungssatzung zur Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München in Kraft (siehe Ziffer 3.)
6. Mieten für Sitzungen der Plenums- und der Unterausschusssitzungen der Bezirksausschüsse werden rückwirkend zum 01.01.2018 bis zu einer Höhe von 300 € auf Antrag übernommen, wenn kein kostengünstigeres oder mietfreies Sitzungslokal zu finden ist.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00239 der Stadtratsfraktion Die Grünen / RL vom 16.09.2014 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
8. Die Anträge Nr. 14-20 / B 03568 des BA 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 02.05.2017, 14-20 / B 03830 des BA 16 – Ramersdorf-Perlach vom 05.07.2017, 14-20 / B 03682 des BA 6 – Sendling vom 01.06.2017, 14-20 / B 03679 des BA 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 01.06.2017, 14-20 / B 03721 des BA 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 20.06.2017, 14-20 / B 03746 des BA 23 – Allach-Untermenzing vom 20.06.2017 und 14-20 / B 03846 des BA 7 – Sendling-Westpark vom 25.07.2017 sind damit satzungsgemäß behandelt.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

IV. **Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

an D-R (3x)

z. K.

V. **WV. Direktorium D-II-BA**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An D-GL2**

An die Bezirksausschüsse 1 bis 25

An D-II-BA-Geschäftsstellen Mitte / Nord / Ost / Süd / West

An an das Baureferat

An das Kommunalreferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Bildung und Sport
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Sozialreferat
An die Stadtkämmerei
An das Direktorium
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An FgR
An KgL
An D-I-ZV
z. K.

Am